

## Gegenüberstellung GOZ '88 – GOZ 2012

### Gebührenverzeichnis

Schwarz = identischer Text von GOZ '88 und GOZ 2012

Blau = alter, nicht mehr weiter geltender Text der GOZ '88 und GOZ 2012

Rot = neuer Text der GOZ 2012 gegenüber der GOZ '88

GOZ'88	GOZ 2012
<p><b>A. Allgemeine zahnärztliche Leistungen</b></p> <p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>1. Eine Beratungsgebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen - Anlage zur Gebührenordnung, für Ärzte vom 12. November 1982 (BGBl. I S. 1522) - darf im Behandlungsfall nur einmal zusammen mit einer Gebühr für eine Leistung nach diesem Gebührenverzeichnis und für eine Leistung aus den Abschnitten C bis O, des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen berechnet werden.</p>	<p><b>A. Allgemeine zahnärztliche Leistungen</b></p> <p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>1. Eine Beratungsgebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen – Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte vom 12. November 1982 (BGBl. I S. 1522) zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsverordnung vom 23. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1861 ff.) – darf im Behandlungsfall nur einmal zusammen mit einer Gebühr für eine Leistung nach diesem Gebührenverzeichnis und für eine Leistung aus den Abschnitten C bis O des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen berechnet werden.</p> <p>Eine Beratungsgebühr nach Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen ist nur berechnungsfähig als einzige Leistung oder im Zusammenhang mit einer Untersuchung nach Nummer 0010 oder einer Untersuchung nach den Nummern 5 oder 6 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen. Andere weitere Leistungen dürfen neben der Leistung nach Nummer 3 nicht berechnet werden.</p>



<p>2. Das bei Leistungen nach diesem Gebührenverzeichnis verwendete Abformungsmaterial ist gesondert berechnungsfähig.</p> <p>3. Material- und Laborkosten im Sinne dieses Gebührenverzeichnisses umfassen Praxiskosten nach § 4 Abs. 3 und Auslagen für zahntechnische Leistungen nach § 9 dieser Gebührenordnung.</p>	<p style="color: red;">Als Behandlungsfall gilt für die Behandlung derselben Erkrankung der Zeitraum eines Monats nach der jeweils ersten Inanspruchnahme des Zahnarztes</p> <p>2. Das bei Leistungen nach diesem Gebührenverzeichnis verwendete Abformungsmaterial ist gesondert berechnungsfähig.</p> <p>3. Material- und Laborkosten im Sinne dieses Gebührenverzeichnisses umfassen Praxiskosten nach § 4 Abs. 3 und Auslagen für zahntechnische Leistungen nach § 9 dieser Gebührenordnung.</p>
---	--

Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
001	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes	100	5,62	12,93	19,68	0010	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes	100	5,62	12,94	19,68



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
002	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans auf Anforderung	90	5,06	11,64	17,71						
003	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans zur <b>prothetischen Versorgung</b> nach Befundaufnahme und gegebenenfalls Auswertung von Modellen	220	12,37	28,45	43,30	0030	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans nach Befundaufnahme und gegebenenfalls Auswertung von Modellen	200	11,25	25,87	39,37
004	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans bei kieferorthopädischer Behandlung nach Befundaufnahme und Ausarbeitung einer Behandlungsplanung	250	14,06	32,33	49,21	0040	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans bei kieferorthopädischer Behandlung <b>oder bei funktionsanalytischen und funktions-therapeutischen Maßnahmen</b> nach Befundaufnahme und Ausarbeitung einer Behandlungsplanung	250	14,06	32,34	49,21



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
							<i>Die Leistungen nach den Nummern 0030 und 0040 sind nicht nebeneinander berechnungsfähig.</i>				
005	Abformung eines Kiefers für ein Situationsmodell, auch Teilabformung, einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung	120	6,75	15,52	23,62	0050	Abformung <b>oder Teilabformung</b> eines Kiefers für ein Situationsmodell, einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung	120	6,75	15,52	23,62
006	Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung	260	14,62	33,63	51,18	0060	Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung  <i>Die Nebeneinanderberechnung der Leistungen nach den Nummern 0050 und 0060 ist in der Rechnung zu begründen.</i>	260	14,62	33,63	51,18



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
						0065	Optisch-elektronische Abformung einschließlich vorbereitender Maßnahmen, einfache digitale Bissregistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich  <i>Neben der Leistung nach der Nummer 0065 sind konventionelle Abformungen nach diesem Gebührenverzeichnis für dieselbe Kieferhälfte oder denselben Frontzahnbereich nicht berechnungsfähig.</i>	80	4,50	10,35	15,75
007	Vitalitätsprüfung eines Zahnes oder mehrerer Zähne einschließlich Vergleichstest	50	2,81	6,46	9,84	0070	Vitalitätsprüfung eines Zahnes oder mehrerer Zähne einschließlich Vergleichstest, je Sitzung	50	2,81	6,47	9,84



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
008	Intraorale Oberflächenanästhesie, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	30	1,69	3,88	5,90	0080	Intraorale Oberflächenanästhesie, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	30	1,69	3,88	5,91
009	Intraorale Infiltrationsanästhesie	60	3,37	7,76	11,81	0090	Intraorale Infiltrationsanästhesie	60	3,37	7,76	11,81
010	Intraorale Leitungsanästhesie	70	3,94	9,05	13,77	0100	Intraorale Leitungsanästhesie  <i>Wird die Leistung nach Nummer 0090 je Zahn mehr als einmal berechnet, ist dies in der Rechnung zu begründen.</i>  <i>Bei den Leistungen nach den Nummern 0090 und 0100 sind die Kosten der verwendeten Anästhetika gesondert berechnungsfähig.</i>	70	3,94	9,05	13,78
011	Extraorale Leitungsanästhesie	120	6,75	15,52	23,62						



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
						0110	Zuschlag für die Anwendung eines Operationsmikroskops bei den Leistungen nach den Nummern 2195, 2330, 2340, 2360, 2410, 2440, 3020, 3030, 3040, 3045, 3060, 3110, 3120, 3190, 3200, 4090, 4100, 4130, 4133, 9100, 9110, 9120, 9130 und 9170  <i>Der Zuschlag nach der Nummer 0110 ist je Behandlungstag nur einmal und nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig.</i>	400	22,50	---	---



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
						0120	<p>Zuschlag für die Anwendung eines Lasers bei den Leistungen nach den Nummern 2410, 3070, 3080, 3210, 3240, 4080, 4090, 4100, 4130, 4133 und 9160</p> <p><i>Der Zuschlag nach der Nummer 0120 beträgt 100 v.H. des einfachen Gebührensatzes der betreffenden Leistung, jedoch nicht mehr als 68 Euro.</i></p> <p><i>Der Zuschlag nach der Nummer 0120 ist je Behandlungstag nur einmal berechnungsfähig.</i></p>	---	---	---	---



GOZ'88	GOZ 2012
<p><b>B. Prophylaktische Leistungen</b></p> <p>Allgemeine Bestimmung</p> <p>Prophylaktische Leistungen nach Abschnitt B sind nur bei Einzelunterweisung (Individualprophylaxe) berechnungsfähig; bei Gruppenunterweisung (Gruppenprophylaxe) sind sie nicht berechnungsfähig.</p>	<p><b>B. Prophylaktische Leistungen</b></p> <p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Prophylaktische Leistungen nach Abschnitt B sind nur bei Einzelunterweisung (Individualprophylaxe) berechnungsfähig; bei Gruppenunterweisung (Gruppenprophylaxe) sind sie nicht berechnungsfähig.</p>

Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
100	Erstellen eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten	200	11,25	25,87	39,36	1000	Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten	200	11,25	25,87	39,37



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
101	Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer mindestens 15 Minuten	100	5,62	12,93	19,68	1010	Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer mindestens 15 Minuten	100	5,62	12,94	19,68
102	Lokale Fluoridierung mit Lack oder Gel als Maßnahme zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, je Sitzung	50	2,81	6,46	9,84	1020	Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, zur <b>Kariesvorbeugung und -behandlung</b> , mit Lack oder Gel, je Sitzung	50	2,81	6,47	9,84
	Die Leistung nach der Nummer 100 ist innerhalb eines Jahres einmal, die Leistung nach der Nummer 101 innerhalb eines Jahres dreimal berechnungsfähig.  Die Leistungen umfassen die Erhebung von Mundhygieneindizes, das Anfärben der Zähne, die praktische Unterweisung mit individuellen Übungen und						<i>Die Leistung nach der Nummer 1000 ist innerhalb eines Jahres einmal, die Leistung nach der Nummer 1010 innerhalb eines Jahres dreimal berechnungsfähig.</i>  <i>Die Leistungen umfassen die Erhebung von Mundhygieneindizes, das Anfärben der Zähne, die praktische Unterweisung mit individuellen Übungen und</i>				



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
	<p>die Motivierung des Patienten. Im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 100 und 101 sind eine Leistung nach der Nummer 001 und Beratung nach der Gebührenordnung für Ärzte nicht berechnungsfähig.</p> <p>Die Leistung nach der Nummer 102 ist innerhalb eines Jahres höchstens dreimal berechnungsfähig.</p>						<p>die Motivierung des Patienten.</p> <p><i>Im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 1000 und 1010 sind Leistungen nach den Nummern 0010, 4000 und 8000 sowie Beratungen und Untersuchungen nach der Gebührenordnung für Ärzte nur dann berechnungsfähig, wenn diese Leistungen anderen Zwecken dienen und dies in der Rechnung begründet wird.</i></p> <p>Die Leistung nach der Nummer 1020 ist innerhalb eines Jahres höchstens viermal berechnungsfähig.</p>				



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
						1030	<p>Lokale Anwendung von Medikamenten zur Kariesvorbeugung oder initialen Kariesbehandlung mit einer individuell gefertigten Schiene als Medikamententräger, je Kiefer</p> <p><i>1. Die Herstellung einer individuell angefertigten Schiene als Medikamententräger (z.B. Tiefziehschiene) ist gesondert berechnungsfähig.</i></p> <p><i>2. Mit der Gebühr sind die Kosten für das verwendete Medikament abgegolten.</i></p> <p><i>3. Die Anwendung eines konfektionierten Löffels als Medikamententräger erfüllt nicht den Leistungsinhalt der Leistung nach Nummer 1030.</i></p>	90	5,06	11,64	17,72



Num mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
							<p><i>4. Bei Anwendung ei- ner individuell gefertig- ten Schiene als Medi- kamenträger für Fluoridierungs-mittel ist die mehr als vier- malige Berechnung der Leistung nach Nummer 1030 inner- halb eines Jahres in der Rechnung zu be- gründen.</i></p>				



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
						1040	<p>Professionelle Zahnreinigung</p> <p><i>Die Leistung umfasst das Entfernen der supra-gingivalen/ gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen, je Zahn oder Implantat oder Brückenglied. Die Leistung nach Nummer 1040 ist neben den Leistungen nach den Nummern 1020, 4050, 4055, 4060, 4070, 4075, 4090 und 4100 nicht berechnungsfähig.</i></p>	28	1,57	3,62	5,51



GOZ'88	GOZ 2012
<b>C. Konservierende Leistungen</b>	<b>C. Konservierende Leistungen</b>  Allgemeine Bestimmungen  Nur einmal verwendbare Nickel-Titan-Instrumente zur Wurzelkanalaufbereitung sind gesondert berechnungsfähig.

Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
200	Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen, je Zahn	90	5,06	11,64	17,71	2000	Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen, auch <b>Glattflächenversiegelung</b> , je Zahn	90	5,06	11,64	17,72
201	Behandlung überempfindlicher Zahnflächen, je Kiefer	50	2,81	6,46	9,84	2010	Behandlung überempfindlicher Zahnflächen, je Kiefer	50	2,81	6,47	9,84
202	Exkavieren und temporärer Verschluss einer Kavität, als selbständige Leistung	100	5,62	12,93	19,68	2020	<b>Temporärer speicheldichter Verschluss einer Kavität</b>	98	5,51	12,68	19,29



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
203	Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten (z. B. Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung), je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	65	3,66	8,40	12,79	2030	Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten (z.B. Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung), je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich  <i>Die Leistung nach Nummer 2030 ist je Sitzung für eine Kieferhälfte oder einen Frontzahnbereich höchstens einmal für besondere Maßnahmen beim Präparieren und höchstens nur einmal für besondere Maßnahmen beim Füllen von Kavitäten berechnungsfähig.</i>	65	3,66	8,41	12,80



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
204	Anlegen von Spannungsgummi, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	65	3,66	8,40	12,79	2040	Anlegen von Spannungsgummi, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	65	3,66	8,41	12,80
205	Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischem Füllmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, einflächig	150	8,44	19,40	29,52	2050	Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischem Füllmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, einflächig	213	11,98	27,55	41,93
206	Polieren einer einflächigen Amalgamfüllung in einer folgenden Sitzung	30	1,69	3,88	5,90	2060	Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), einflächig, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts	527	29,64	68,17	103,74



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
207	Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischem Füllmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, zweiflächig	210	11,81	27,16	41,33	2070	Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, zweiflächig	242	13,61	31,30	47,64
208	Polieren einer zweiflächigen Amalgamfüllung in einer folgenden Sitzung	40	2,25	5,17	7,87	2080	Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), zweiflächig, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts	556	31,27	71,92	109,45



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
209	Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischem Füllmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, dreiflächig	300	16,87	38,80	59,05	2090	Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischem Füllmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, dreiflächig	297	16,70	38,42	58,46
210	Polieren einer dreiflächigen Amalgamfüllung in einer folgenden Sitzung	50	2,81	6,46	9,84	2100	Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), dreiflächig, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts	642	36,11	83,05	126,38



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
211	Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischem Füllmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, mehr als dreiflächig oder Eckenaufbau	380	21,37	49,15	74,80	2110	Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, mehr als dreiflächig	319	17,94	41,26	62,79
212	Polieren einer mehr als dreiflächigen Amalgamfüllung in einer folgenden Sitzung	60	3,37	7,76	11,81	2120	Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), mehr als dreiflächig, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts	770	43,31	99,60	151,57



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
213	Parapulpäre oder intrakanaläre Stiftverankerung einer Füllung oder eines Aufbaus, je Stiftverankerung  Die Leistung nach der Nummer 213 ist je Zahn höchstens dreimal berechnungsfähig. Die Kosten für die Verankerungselemente sind gesondert berechnungsfähig.	110	6,19	14,22	21,65	2130	Kontrolle, Finiren/ Polieren einer Restauration in separater Sitzung, auch Nachpolieren einer vorhandenen Restauration	104	5,85	13,45	20,47
214	Präparieren einer Kavität und Füllen mit Metallfolie (gehämmerte Füllung) einschließlich Unterfüllung, Polieren und Materialkosten  Die Kosten für die Metallfolie sind gesondert berechnungsfähig.	950	53,43	122,88	187,00						



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
215	Einlagefüllung, einflächig	550	30,93	71,14	108,26	2150	Einlagefüllung, einflächig	1141	64,17	147,60	224,60
216	Einlagefüllung, zweiflächig	820	46,12	106,07	161,41	2160	Einlagefüllung, zweiflächig	1356	76,26	175,41	266,93
217	Einlagefüllung, mehr als zweiflächig	1200	67,49	155,22	236,21	2170	Einlagefüllung, mehr als zweiflächig	1709	96,12	221,07	336,41
218	Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbau material zur Aufnahme einer Krone	150	8,44	19,40	29,52	2180	Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbau material zur Aufnahme einer Krone	150	8,44	19,40	29,53
219	Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch gegossenen Aufbau mit Stiftverankerung <b>oder Schraubenaufbau</b> zur Aufnahme einer Krone  Die Kosten für die Verankerungselemente sind gesondert berechnungsfähig.	450	25,31	25,21	88,58	2190	Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch gegossenen Aufbau mit Stiftverankerung zur Aufnahme einer Krone	450	25,31	25,21	88,58



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
						2195	<p>Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch einen Schraubenaufbau oder Glasfaserstift o.Ä. zur Aufnahme einer Krone</p> <p><i>Die Leistungen nach den Nummern 2180, 2190 oder 2195 sind neben den Leistungen nach den Nummern 2150 bis 2170 nicht berechnungsfähig.</i></p> <p><i>Die Leistung nach Nummer 2190 ist neben der Leistung nach Nummer 2180 nicht berechnungsfähig.</i></p> <p><i>Die Leistung nach Nummer 2180, 2190 und/oder die Leistung nach Nummer 2195 ist je Zahn nur jeweils</i></p>	300	16,87	38,81	59,05



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
							<i>einmal berechnungsfähig.</i>  <i>Die Leistung nach Nummer 2195 ist neben der Leistung nach Nummer 2180 berechnungsfähig.</i>  <i>Die Kosten für die Verankerungselemente sind gesondert berechnungsfähig.</i>				
						<b>2197</b>	Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer, etc.)	130	7,31	16,82	22,59
<b>220</b>	Versorgung eines Zahnes oder Implantats durch eine Vollkrone (Tangentialpräparation)	900	50,62	116,42	177,16	<b>2200</b>	Versorgung eines Zahnes oder Implantats durch eine Vollkrone (Tangentialpräparation)	1322	74,35	171,01	260,23



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
221	Versorgung eines Zahnes durch eine Vollkrone (Hohlkehl- oder Stufenpräparation)	1300	73,11	168,16	255,90	2210	Versorgung eines Zahnes durch eine Vollkrone (Hohlkehl- oder Stufenpräparation)	1678	94,37	217,06	330,31
222	Versorgung eines Zahnes durch eine Teilkrone mit Retentionsrillen oder -kästen oder mit Pinledges einschließlich Rekonstruktion der gesamten Kaufläche	1550	87,18	200,50	305,11	2220	Versorgung eines Zahnes durch eine Teilkrone mit Retentionssignalen oder -kästen oder mit Pinledges einschließlich Rekonstruktion der gesamten Kaufläche, auch Versorgung eines Zahnes durch ein Veneer	2067	116,25	267,38	406,88
	Neben den Leistungen nach den Nummern 220 bis 222 sind Leistungen nach den Nummern 205 bis 212 nicht berechnungsfähig.						Neben den Leistungen nach den Nummern 2200 bis 2220 sind Leistungen nach den Nummern 2050 bis 2130 nicht berechnungsfähig.  Die Leistung nach der Nummer 2210 ist im Zusammenhang mit				



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
	Durch die Leistungen nach den Nummern 215 bis 217 und 220 bis 222 sind folgende zahnärztliche Leistungen abgegolten: Präparieren des Zahnes oder Implantats, Relationsbestimmung, Abformungen, Einproben, provisorisches Eingliedern, festes Einfügen der Einlagefüllung oder Krone, Nachkontrolle und Korrekturen.						<p><i>Implantaten nicht berechnungsfähig.</i></p> <p><i>Durch die Leistungen nach den Nummern 2150 bis 2170 und 2200 bis 2220 sind folgende zahnärztliche Leistungen abgegolten: Präparieren des Zahnes oder Implantats, Relationsbestimmung, Abformungen, Einproben, provisorisches Eingliedern, festes Einfügen der Einlagefüllung oder der Krone oder der Teilkrone oder des Veneers, Nachkontrolle und Korrekturen.</i></p> <p><i>Die Leistung nach Nummer 2200 umfasst auch die Verschraubung und Abdeckung mit Fül-</i></p>				



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
							<i>lungsmaterial.</i>				
							<i>Zu den Kronen nach den Nummern 2200 bis 2220 gehören Kronen (Voll- und Teilkronen) jeder zahntechnischen Ausführung.</i>				
	Teilleistungen nach den Nummern 220 bis 222:						<i>Teilleistungen nach den Nummern 2200 bis 2220:</i>				
<b>223</b>	Enden die Leistungen mit der Präparation eines Zahnes, so ist die Hälfte der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig.					<b>2230</b>	Enden die Leistungen mit der Präparation eines Zahnes <b>oder Abdrucknahme beim Implantat</b> so ist die Hälfte der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig.				



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
224	Sind darüber hinaus weitere Maßnahmen erfolgt, so sind drei Viertel der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig.					2240	Sind darüber hinaus weitere Maßnahmen erfolgt, so sind drei Viertel der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig.				
							<i>Die Leistungen nach den Nummern 2230 oder 2240 sind nur berechnungsfähig, wenn es dem Zahnarzt objektiv auf Dauer unmöglich war, die Behandlung fortzusetzen oder eine Fortsetzung aus medizinischen Gründen nicht indiziert war.</i>				



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
225	Eingliederung einer konfektionierten Krone in der pädiatrischen Zahnheilkunde  Die Kosten für konfettierte Kronen sind gesondert berechnungsfähig.	210	11,81	27,16	41,33	2250	Eingliederung einer konfektionierten Krone in der pädiatrischen Zahnheilkunde  <i>Die Kosten für konfettierte Kronen sind gesondert berechnungsfähig.</i>	210	11,81	27,16	41,34
226	Schutz eines präparierten oder frakturierten Zahnes durch eine abnehmbare konfettierte Hülse  Die Kosten für die konfettierte Hülse sind gesondert berechnungsfähig.	100	5,62	12,93	19,68	2260	<b>Provisorium im direkten Verfahren ohne Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung</b>	100	5,62	12,94	19,68
227	Eingliederung einer provisorischen Krone zum Schutz eines präparierten oder frakturierten Zahnes und zur Sicherung der Kaufunktion, einschließlich Entfernung	270	15,19	34,92	53,14	2270	<b>Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung</b>	270	15,19	34,93	53,15



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
	Das Wiedereingliedern derselben provisorischen Krone, gegebenenfalls auch mehrmals, einschließlich Entfernung, ist mit den Gebühren nach den Nummern 227 und 228 abgegolten.						<i>Bei Verwendung eines konfektionierten Provisoriums sind die Kosten hierfür gesondert berechnungsfähig.</i>				
							<i>Das Wiedereingliedern desselben Provisoriums, ggf. auch mehrmals, einschließlich Entfernung, ist mit der Gebühr nach der Nummer 2260 oder 2270 abgegolten.</i>				
<b>228</b>	Eingliederung einer provisorischen Krone mit Stiftverankerung zum Schutz eines präparierten oder frakturierten Zahnes und zur Sicherung der Kauffunktion, einschließlich Entfernung	320	18,00	41,39	62,99						



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
229	Entfernung einer Einlagefüllung, einer Krone, eines Brückenankers, Abtrennen eines Brückengliedes oder Steges	180	10,12	23,28	35,43	2290	Entfernung einer Einlagefüllung, einer Krone, eines Brückenankers, Abtrennen eines Brückengliedes oder Steges <b>oder Ähnliches</b>	180	10,12	23,28	35,43
230	Entfernung eines Wurzelstiftes	270	15,19	34,92	53,14	2300	Entfernung eines Wurzelstiftes	270	15,19	34,93	53,15
231	Wiedereingliederung einer Einlagefüllung oder Krone oder Wiederherstellung einer Verblendschale an herausnehmbarem Zahnersatz	145	8,16	18,75	28,54	2310	Wiedereingliederung einer Einlagefüllung, <b>einer Teilkrone, eines Veneers</b> oder einer Krone oder Wiederherstellung einer Verblendschale an herausnehmbarem Zahnersatz	145	8,16	18,76	28,54



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
232	Wiederherstellung einer Krone, eines Brückenankers, einer Verblendschale oder Verblendung an fest-sitzendem Zahnersatz, gegebenenfalls einschließlich Wiedereingliederung und Abformung	350	19,68	45,27	68,89	2320	Wiederherstellung einer Krone, einer <b>Teilkrone, eines Veneers</b> , eines Brückenankers, einer Verblendschale oder einer Verblendung an fest-sitzendem Zahnersatz, gegebenenfalls einschließlich Wiedereingliederung und Abformung	350	19,68	45,27	68,90
233	Maßnahmen zur Erhaltung der vitalen Pulpa bei Caries profunda (Exkavieren, indirekte Überkappung, ggf. temporärer Verschluss)	110	6,19	14,22	21,65	2330	Maßnahmen zur Erhaltung der vitalen Pulpa bei Caries profunda (Exkavieren, indirekte Überkappung), je <b>Kavität</b>	110	6,19	14,23	21,65
234	Maßnahmen zur Erhaltung der freiliegenden vitalen Pulpa (Exkavieren, direkte Überkappung, gegebenenfalls temporärer Verschluss)	200	11,25	25,87	39,36	2340	Maßnahmen zur Erhaltung der freiliegenden vitalen Pulpa (Exkavieren, direkte Überkappung, je <b>Kavität</b>	200	11,25	25,87	39,37



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
235	Amputation und Versorgung der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren und gegebenenfalls temporärem Verschluss	290	16,31	37,51	57,08	2350	Amputation und Versorgung der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren	290	16,31	37,51	57,09
236	Exstirpation der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren und temporärem Verschluss, je Kanal	110	6,19	14,22	21,65	2360	Exstirpation der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren, je Kanal	110	6,19	14,23	21,65
237	Devitalisieren der Pulpa einschließlich Exkavieren, gegebenenfalls temporärer Verschluss	50	2,81	6,46	9,84						
238	Amputation und endgültige Versorgung der devitalisierten Milchzahnpulpa	160	9,00	20,69	31,49	2380	Amputation und endgültige Versorgung der avitalen Milchzahnpulpa	160	9,00	20,70	31,50
239	Trepanation eines Zahnes	65	3,66	8,40	12,79	2390	Trepanation eines Zahnes, als selbständige Leistung	65	3,66	8,41	12,80



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
240	Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals	70	3,94	9,05	13,77	2400	Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals  <i>Die Leistung nach Nummer 2400 ist je Wurzelkanal höchstens zweimal je Sitzung berechnungsfähig.</i>	70	3,94	9,05	13,78
241	Aufbereitung eines Wurzelkanals	280	15,75	36,21	55,11	2410	Aufbereitung eines Wurzelkanals <b>auch retrograd, je Kanal, gegebenenfalls in mehreren Sitzungen</b>  <i>Die Leistung nach Nummer 2410 ist für denselben Wurzelkanal nur dann erneut berechnungsfähig, wenn der Wurzelkanal nach der ersten Aufbereitung definitiv versorgt worden ist.</i>	392	22,05	50,71	77,16



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
							<i>Wenn auf Grund anatomischer Besonderheiten eine Aufbereitung in einer Sitzung nicht erfolgen kann, ist die Leistung nach Nummer 2410 für denselben Wurzelkanal erneut berechnungsfähig. Dies ist in der Rechnung zu begründen. Je Aufbereitung eines Wurzelkanals ist die Leistung in diesem Fall höchstens zweimal berechnungsfähig.</i>				
<b>242</b>	Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal	70	3,94	9,05	13,77	<b>2420</b>	Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal	70	3,94	9,05	13,78



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
243	Medikamentöse Einlage in Verbindung mit Maßnahmen nach den Nummern 236 bis 238 und 241 <b>einschließlich temporärem Verschluss</b> , je Zahn und Sitzung	130	7,31	16,81	25,59	2430	Medikamentöse Einlage in Verbindung mit Maßnahmen nach den Nummern <b>2360, 2380</b> und <b>2410</b> , je Zahn und Sitzung	204	11,47	26,39	40,16
244	Füllung eines Wurzelkanals <b>einschließlich temporärem Verschluss</b>	200	11,25	25,87	39,36	2440	Füllung eines Wurzelkanals	258	14,51	33,37	50,79

GOZ'88	GOZ 2012
<p><b>D. Chirurgische Leistungen</b></p> <p>Allgemeine Bestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die primäre Wundversorgung ist Bestandteil der Leistungen nach Abschnitt D und nicht gesondert berechnungsfähig.</li> <li>2. Alloplastische Materialien sowie Materialien zur Förderung der Blutgerinnung oder zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen bei hämorrhagischen Diathesen sind gesondert berechnungsfähig.</li> </ol>	<p><b>D. Chirurgische Leistungen</b></p> <p>Allgemeine Bestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die primäre Wundversorgung (z.B. Reinigen der Wunde, Glätten des Knochens, Umschneidung, Tamponieren, Wundverschluss ohne zusätzliche Lappenbildung, gegebenenfalls Fixieren eines plastischen Wundverbandes) ist Bestandteil der Leistungen nach Abschnitt D und nicht gesondert berechnungsfähig.</li> <li>2. Die Schaffung des operativen Zugangs ist Bestandteil der Leistungen nach Abschnitt D und nicht gesondert berechnungsfähig.</li> <li>3. Knochenersatzmaterialien sowie Materialien zur Förderung der Blutgerinnung oder der Geweberegeneration (z.B. Membranen) sowie zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen bei hämorrhagischen Diathesen oder, wenn dies zum Schutz wichtiger anatomischer Strukturen (z.B. Nerven) erforderlich ist, sowie atraumatisches Nahtmaterial oder nur einmal verwendbare Explantationsfräsen, sind gesondert berechnungsfähig.</li> </ol>



Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
300	Entfernung eines ein-wurzeligen Zahnes oder eines enossalen Implantats	70	3,94	9,05	13,77	3000	Entfernung eines ein-wurzeligen Zahnes oder eines enossalen Implantats	70	3,94	9,05	13,78
301	Entfernung eines mehrwurzeligen Zahnes	110	6,19	14,22	21,65	3010	Entfernung eines mehrwurzeligen Zahnes	110	6,19	14,23	21,65
302	Entfernung eines tief frakturierten oder tief zerstörten Zahnes	270	15,19	34,92	53,14	3020	Entfernung eines tief frakturierten oder tief zerstörten Zahnes	270	15,19	34,93	53,15
303	Entfernung eines Zahnes oder eines enossalen Implantats durch Osteotomie	350	19,68	45,27	68,89	3030	Entfernung eines Zahnes oder eines enossalen Implantats durch Osteotomie	350	19,68	45,27	68,90
304	Entfernung eines retinierten, impaktierten oder tief verlagerten Zahnes durch Osteotomie	540	30,37	69,85	106,29	3040	Entfernung eines retinierten, impaktierten oder verlagerten Zahnes durch Osteotomie	540	30,37	69,85	106,30



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
<b>2650 GOÄ</b>	Entfernung eines extrem verlagerten oder retinierten Zahnes durch umfangreiche Osteotomie bei gefährdeten anatomischen Nachbarstrukturen	740	43,13	99,20	150,96	<b>3045</b>	Entfernung eines extrem verlagerten oder retinierten Zahnes durch umfangreiche Osteotomie bei gefährdeten anatomischen Nachbarstrukturen	767	43,14	99,22	150,98
<b>305</b>	Stillung einer übermäßigen Blutung im Mund- und/oder Kieferbereich, als selbständige Leistung	110	6,19	14,22	21,65	<b>3050</b>	Stillung einer übermäßigen Blutung im Mund- und/oder Kieferbereich, als selbständige Leistung	110	6,19	14,23	21,65
<b>306</b>	Stillung einer Blutung durch Abbinden oder Umstechen des Gefäßes oder durch Knochenbolzung	140	7,87	18,10	27,55	<b>3060</b>	Stillung einer Blutung durch Abbinden oder Umstechen des Gefäßes oder durch Knochenbolzung	140	7,87	18,11	27,56
<b>307</b>	Exzision von Schleimhaut oder Granulationsgewebe, als selbständige Leistung	45	2,53	5,82	8,85	<b>3070</b>	Exzision von Schleimhaut oder Granulationsgewebe, als selbständige Leistung	45	2,53	5,82	8,86



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
308	Exzision einer Schleimhautwucherung größeren Umfangs (z.B. lappiges Fibrom, Epulis)	150	8,44	19,40	29,52	3080	Exzision einer Schleimhautwucherung größeren Umfangs (z.B. lappiges Fibrom, Epulis)	150	8,44	19,40	29,53
309	Plastischer Verschluss einer eröffneten Kieferhöhle	370	20,81	47,86	72,83	3090	Plastischer Verschluss einer eröffneten Kieferhöhle	370	20,81	47,86	72,83
310	Trepanation des Kieferknochens, als selbständige Leistung	140	7,87	18,10	27,55	3100	Plastische Deckung im Rahmen einer Wundversorgung einschließlich einer Periostschlit- zung, je Operations- gebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)  <i>Die Leistung nach der Nummer 3100 ist für dasselbe Operations- gebiet nicht neben der Leistung nach der Nummer 3090 berech- nungsfähig.</i>	270	15,19	34,93	53,15



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
311	Resektion einer Wurzelspitze an einem Frontzahn	460	25,87	59,50	90,54	3110	Resektion einer Wurzelspitze an einem Frontzahn	460	25,87	59,50	90,55
312	Resektion einer Wurzelspitze an einem Seitenzahn	580	32,62	75,02	114,17	3120	Resektion einer Wurzelspitze an einem Seitenzahn	580	32,62	75,03	114,17
	Neben den Leistungen nach den Nummern 311 und 312 ist eine Leistung nach der Nummer 310 nicht berechnungsfähig. Die Kosten für konfektionierte apikale Stiftsysteme sind gesondert berechnungsfähig.						Die Kosten für konfektionierte apikale Stiftsysteme sind gesondert berechnungsfähig.				
313	Hemisektion und Teilextraktion eines mehrwurzeligen Zahnes	280	15,75	36,21	55,11	3130	Hemisektion und Teilextraktion eines mehrwurzeligen Zahnes	280	15,75	36,22	55,12



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
314	Reimplantation eines Zahnes einschließlich einfacher Fixation	550	30,93	71,14	108,26	3140	Reimplantation eines Zahnes einschließlich einfacher Fixation	550	30,93	71,15	108,27
315	Endodontische Stabilisierung eines Zahnes im Knochen  Die Kosten für das Verankerungselement sind gesondert berechnungsfähig.	270	15,19	34,92	53,14						
316	Transplantation eines Zahnes einschließlich operativer Schaffung des Knochenbettes	650	35,56	84,08	127,95	3160	Transplantation eines Zahnes einschließlich operativer Schaffung des Knochenbettes	650	35,56	84,08	127,95
317	Operation einer Zyste durch Zystostomie in Verbindung mit einer Osteotomie oder Wurzelspitzenresektion	230	12,94	29,75	45,27						
318	Operation einer Zyste durch Zystostomie, als selbständige Leistung	400	22,50	51,74	78,73						



Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
319	Operation einer Zyste durch Zystektomie in Verbindung mit einer Osteotomie oder Wurzelspitzenresektion	270	15,19	34,92	53,14	3190	Operation einer Zyste durch Zystektomie in Verbindung mit einer Osteotomie oder Wurzelspitzenresektion	270	15,19	34,93	53,15
320	Operation einer Zyste durch Zystektomie, als selbständige Leistung  Das Auskratzen von Granulationsgewebe oder kleinen Zysten in Verbindung mit Extraktionen, Osteotomien oder Wurzelspitzenresektionen kann nicht nach den Nummern 317 bis 320 berechnet werden.	500	28,12	64,67	98,42	3200	Operation einer Zyste durch Zystektomie, als selbständige Leistung  <i>Das Auskratzen von Granulationsgewebe oder kleinen Zysten in Verbindung mit Extraktionen, Osteotomien oder Wurzelspitzenresektionen kann nicht nach den Nummern 3190 bis 3200 sowie 3310 berechnet werden.</i>	500	28,12	64,68	98,42
321	Beseitigung störender Schleimhautbänder, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	140	7,87	18,10	27,55	3210	Beseitigung störender Schleimhautbänder, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	140	7,87	18,11	27,56



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
322	Knochenresektion am Alveolarfortsatz zur Formung des Prothesenlagers in Verbindung mit Extraktionen von mehr als vier nebeneinander stehenden Zähnen, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	280	15,75	36,21	55,11						
323	Knochenresektion am Alveolarfortsatz zur Formung des Prothesenlagers als selbständige Leistung, je Kiefer	440	24,75	56,91	86,61	3230	Knochenresektion am Alveolarfortsatz zur Formung des Prothesenlagers, als selbständige Leistung, je Kiefer	440	24,75	56,92	86,61
324	Vestibulumplastik oder Mundbodenplastik kleineren Umfangs, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	550	30,93	71,14	108,26	3240	Vestibulumplastik oder Mundbodenplastik kleineren Umfangs auch Gingivaextensionsplastik, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, für einen Bereich bis zu zwei nebeneinanderliegenden Zähnen ggf. auch im	550	30,93	71,15	108,27



Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
							zahnlosen Kieferab-schnitt				
325	Tuberplastik, einseitig	270	15,19	34,92	53,14	3250	Tuberplastik, einseitig	270	15,19	34,93	53,15
326	Freilegen eines reti-nierten oder verlager-ten Zahnes zur ortho-pädischen Einstellung	550	30,93	71,14	108,26	3260	Freilegen eines reti-nierten oder verlager-ten Zahnes zur ortho-pädischen Einstellung	550	30,93	71,15	108,27
327	Germektomie	590	33,18	76,32	116,13	3270	Germektomie	590	33,18	76,32	116,14
328	Lösen, Verlegen und Fixieren des Lippen-bändchens und Durch-trennen des Septums bei echtem Diastema	270	15,19	34,92	53,14	3280	Lösen, Verlegen und Fixieren des Lippen-bändchens und Durch-trennen des Septums bei echtem Diastema	270	15,19	34,93	53,15
329	Kontrolle nach chirur-gischem Eingriff, als selbständige Leistung	55	3,09	7,11	10,82	3290	Kontrolle nach chirur-gischem Eingriff, als selbständige Leistung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	55	3,09	7,11	10,83



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
330	Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff (z. B. Tamponieren), als selbständige Leistung	65	3,66	8,40	12,79	3300	Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff (z. B. Tamponieren), als selbständige Leistung, je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)  <i>Die Leistung nach Nummer 3300 ist höchstens zweimal je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnungsfähig.  Neben der Leistung nach Nummer 3300 sind die Leistungen nach den Nummern 3060 oder 3310 nicht berechnungsfähig.</i>	65	3,66	8,41	12,80



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
331	Chirurgische Wundrevision (z. B. Glätten des Knochens, Auskratzen, Naht), als selbständige Leistung	100	5,62	12,93	19,68	3310	Chirurgische Wundrevision (z. B. Glätten des Knochens, Auskratzen, Naht), <b>je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)</b>  <i>Die Leistung nach Nummer 3310 ist höchstens zweimal je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnungsfähig.</i>  <i>Neben der Leistung nach Nummer 3310 sind die Leistungen nach den Nummern 3060 oder 3300 nicht berechnungsfähig.</i>	100	5,62	12,94	19,68



GOZ'88	GOZ 2012
<p><b>E. Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums</b></p> <p>Allgemeine Bestimmung</p> <p>Die primäre Wundversorgung ist Bestandteil der Leistungen nach Abschnitt E und nicht gesondert berechnungsfähig.</p>	<p><b>E. Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums</b></p> <p>Allgemeine Bestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die primäre Wundversorgung (z.B. Reinigen der Wunde, Glätten des Knochens, Umschneidung, Tamponieren, Wundverschluss ohne zusätzliche Lappenbildung, gegebenenfalls Fixieren eines plastischen Wundverbandes) ist Bestandteil der Leistungen nach Abschnitt E und nicht gesondert berechnungsfähig.</li><li>2. Knochenersatzmaterialien sowie Materialien zur Förderung der Blutgerinnung oder der Geweberegeneration (z.B. Membranen) sowie zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen bei hämorrhagischen Diathesen oder, wenn dies zum Schutz wichtiger anatomischer Strukturen (z.B. Nerven) erforderlich ist, sowie atraumatisches Nahtmaterial und Materialien zur Fixierung von Membranen sind gesondert berechnungsfähig.</li></ol>



Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
400	Erstellen eines Parodontalstatus <b>nach vorgeschriebenem Formblatt</b>  Die Leistung nach Nummer 400 ist innerhalb eines Jahres höchstens zweimal berechnungsfähig.	160	9,00	20,69	31,49	4000	Erstellen <b>und Dokumentieren</b> eines Parodontalstatus  <i>Die Leistung nach Nummer 4000 ist innerhalb eines Jahres höchstens zweimal berechnungsfähig.</i>	160	9,00	20,70	31,50
						4005	Erhebung mindestens eines Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex (z.B des Parodontalen Screening Index PSI)  <i>Die Leistung nach Nummer 4005 ist innerhalb eines Jahres höchstens zweimal berechnungsfähig</i>	80	4,50	10,35	15,75



Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
401	Anwendung elektro-mechanischer Verfah-ren zur Parodontaldi-agnostik (z.B. Perio-test), je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	50	2,81	6,46	9,84						
402	Lokalbehandlung von Mundschleimhauer-krankungen, je Sit-zung	45	2,53	5,82	8,85	4020	Lokalbehandlung von Mundschleimhauer-krankungen <b>gegebe-nenfalls einschließlich Taschenspülungen</b> , je Sitzung	45	2,53	5,82	8,86
						4025	Subgingivale medika-mentöse antibakteriel-le Lokalapplikation, je Zahn  <i>Die verwendeten anti-bakteriellen Materia-lien sind gesondert berechnungsfähig.</i>	15	0,84	1,94	2,95



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
403	Beseitigung von scharfen Zahnkanten, störenden Prothesenrändern und Fremdreizen am Parodontium, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	35	1,97	4,52	6,88	4030	Beseitigung von scharfen Zahnkanten, störenden Prothesenrändern und Fremdreizen am Parodontium, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	35	1,97	4,53	6,89
404	Beseitigung grober Vorkontakte der Okklusion und Artikulation durch Einschleifen des natürlichen Gebisses oder bereits vorhandenen Zahnersatzes, je Sitzung	45	2,53	5,82	8,85	4040	Beseitigung grober Vorkontakte der Okklusion und Artikulation durch Einschleifen des natürlichen Gebisses oder bereits vorhandenen Zahnersatzes, je Sitzung	45	2,53	5,82	8,86
405	Entfernung harter und weicher Zahnbeläge einschließlich Polieren, je Zahn	10,9	0,61	1,40	2,14	4050	Entfernung harter und weicher Zahnbeläge <b>gegebenenfalls</b> einschließlich Polieren <b>an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, auch Brückenglied</b>	10,0	0,56	1,29	1,97



Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
						4055	Entfernung harter und weicher Zahnbeläge gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem mehrwurzeligen Zahn	13,0	0,73	1,68	2,56
							<i>Die Leistungen nach den Nummer 4050 und 4055 sind für denselben Zahn innerhalb von 30 Tagen nur einmal berechnungsfähig.</i>				
406	Kontrolle nach Entfernung harter und weicher Zahnbeläge mit Nachreinigung einschließlich Polieren, je Zahn	6,4	0,36	0,82	1,25	4060	Kontrolle nach Entfernung harter und weicher Zahnbeläge <b>oder professioneller Zahnreinigung nach der Nummer 1040</b> mit Nachreinigung einschließlich Polieren, je Zahn, <b>oder Implantat, auch Brückenglied</b>  <i>Die Leistung nach der Nummer 4060 ist neben den Leistungen</i>	7,0	0,39	0,91	1,38



Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
							<i>nach den Nummern 1040, 4050 und 4055 nicht berechnungsfähig.</i>				
407	Subgingivale Konkremententfernung, Wurzelglättung und Gingivakürettage als parodontalchirurgische Maßnahme, je Zahn	110	6,19	14,22	21,65	4070	Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkremte und Wurzelglättung) an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, geschlossenes Vorgehen	100	5,62	12,94	19,68
						4075	Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkremte und Wurzelglättung) an einem mehrwurzeligen Zahn, geschlossenes Vorgehen	130	7,31	16,82	25,59



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
408	Gingivektomie, Gingivoplastik, je Pa- rodontium	45	2,53	5,82	8,85	4080	Gingivektomie, Gingivoplastik, je Pa- rodontium	45	2,53	5,82	8,86
409	Lappenoperation, of- fene Kürettage, ein- schließlich Osteoplas- tik an einem Front- zahn, je Parodontium	180	10,12	23,28	35,43	4090	Lappenoperation, of- fene Kürettage, ein- schließlich Osteoplas- tik an einem Front- zahn, je Parodontium	180	10,12	23,28	35,43
410	Lappenoperation, of- fene Kürettage, ein- schließlich Osteoplas- tik an einem Seiten- zahn, je Parodontium	275	15,47	35,57	54,13	4100	Lappenoperation, of- fene Kürettage, ein- schließlich Osteoplas- tik an einem Seiten- zahn, je Parodontium	275	15,47	35,57	54,13
	Neben den Leistungen nach den Nummern 409 und 410 sind Leis- tungen nach den Nummern 405 bis 408 in der gleichen Sitzung nicht berechnungsfä- hig.						<i>Neben den Leistungen nach den Nummern 4090 und 4100 sind Leistungen nach den Nummern 4050 bis 4080 in der gleichen Sitzung nicht berech- nungsfähig.</i>				



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
411	Auffüllen parodontaler Knochendefekte mit autologem oder alloplastischem Material, je Zahn  Bei der Leistung nach der Nummer 411 sind Kosten für alloplastisches Material gesondert berechnungsfähig.	180	10,12	23,28	35,43	4110	Auffüllen von parodontalen Knochendefekten mit <b>Aufbaumaterial</b> (Knochen- und/oder Knochenersatzmaterial), auch Einbringen von Proteinen zur regenerativen Behandlung parodontaler Defekte, ggf. einschließlich Materialentnahme im Aufbauggebiet, je Zahn oder Parodontium oder Implantat  <i>Die Leistung nach Nummer 4110 ist auch im Rahmen einer chirurgischen Behandlung berechnungsfähig.</i>  <i>Die Kosten eines einmal verwendbaren Knochenkollektors oder -schabers sind gesondert berechnungsfähig.</i>	180	10,12	23,28	35,43



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
412	Verlegen eines gestielten Schleimhautlappens, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	275	15,47	35,57	54,13	4120	Verlegen eines gestielten Schleimhautlappens, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	275	15,47	35,57	54,13
413	Chirurgische Maßnahmen zur Verbreiterung der unverschieblichen Gingiva und/oder zur Vertiefung des Mundvorhofes, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	450	25,31	58,21	88,58	4130	Gewinnung und Transplantation von Schleimhaut, gegebenenfalls einschließlich Versorgung der Entnahmestelle, je Transplantat	180	10,12	23,28	35,43
						4133	Gewinnung und Transplantation von Bindegewebe einschließlich Versorgung der Entnahmestelle, je Zahnzwischenraum	880	49,49	113,83	173,23



Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
						4136	Osteoplastik auch Kronenverlängerung, Tunnelierung oder Ähnliches, je Zahn oder Parodontium, auch Implantat, als selbständige Leistung	200	11,25	25,87	39,37
						4138	Verwendung einer Membran zur Behandlung eines Knochendefektes einschließlich Fixierung, je Zahn, je Implantat	220	12,37	28,46	43,31
414	Entnahme eines freien Schleimhauttransplantats	90	5,06	11,64	17,71						
415	Nachbehandlung nach parodontalchirurgischen Maßnahmen nach den Nummern 407 bis 414, je Zahn	6,4	0,36	0,82	1,25	4150	Kontrolle/ Nachbehandlung nach parodontalchirurgischen Maßnahmen, je Zahn, Implantat oder Parodontium	7,0	0,39	0,91	1,38



GOZ'88	GOZ 2012
<b>F. Prothetische Leistungen</b>	<b>F. Prothetische Leistungen</b>

Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
500	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Vollkrone (Tangentialpräparation)	820	46,12	106,07	161,41	5000	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Vollkrone (Tangentialpräparation)	1016	57,14	131,43	200,00
501	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn als Brücken oder Prothesenanker mit einer Vollkrone (Hohlkehl- und Stufenpräparation) oder Einlagefüllung	1100	61,87	142,29	216,53	5010	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Vollkrone (Hohlkehl- und Stufenpräparation) oder Einlagefüllung	1483	83,41	191,84	291,92



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
502	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn als Brücken oder Prothesenanker mit einer Teilkrone mit Retentionsrillen oder -kasten oder mit Pinledges einschließlich Rekonstruktion der Kaufläche	1300	73,11	168,16	255,90	5020	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Teilkrone mit Retentionsrillen, oder -kasten oder mit Pinledges einschließlich Rekonstruktion der Kaufläche	1997	112,32	258,33	393,10
503	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn als Brücken oder Prothesenanker mit einer Wurzelkappe mit Stift, gegebenenfalls zur Aufnahme einer Verbindungsvorrichtung	1100	61,87	142,29	216,53	5030	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn <b>oder Implantat</b> als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Wurzelkappe mit Stift, gegebenenfalls zur Aufnahme einer Verbindungsvorrichtung <b>oder anderer Verbindungselemente</b>	1483	83,41	191,84	291,92



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
504	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn als Brücken oder Prothesenanker mit einer Teleskopkrone, auch Konuskronen	1400	78,74	181,09	275,58	5040	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn <b>oder Implantat</b> als Brücken oder Prothesenanker mit einer Teleskopkrone, auch Konuskronen  <i>Die Leistung nach Nummer 5040 ist neben der Leistung nach Nummer 5080 nicht berechnungsfähig.</i>	2605	146,51	336,97	512,79
	Durch die Leistungen nach den Nummern 500 bis 504 sind folgende zahnärztliche Leistungen abgegolten: Präparieren der Zähne oder Implantate, Bestimmung der Kieferrelation, Abformungen, Einproben, provisorisches Eingliedern, festes Einfü-						Durch die Leistungen nach den Nummern <b>5000</b> bis <b>5040</b> sind folgende zahnärztliche Leistungen abgegolten: Präparieren <b>des Zahnes</b> oder <b>Implantates, Relationsbestimmung</b> , Abformungen, Einproben, provisorisches Eingliedern, festes Einfügen der Krone				



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
	gen der Kronen oder Einlagefüllungen, Nachkontrolle und Korrekturen.						oder der Einlagefüllung, der <b>Teilkrone o. a.</b> , Nachkontrolle und Korrekturen.  <i>Die Leistung nach den Nummern 5000 und 5030 umfassen auch die Verschraubung und Abdeckung mit Füllungsmaterial.</i>  <i>Zu den Leistungen nach den Nummern 5000 bis 5040 gehören Brücken- oder Prothesenanker mit Verbindungselementen jeder Ausführung.</i>  <i>Die Leistungen nach den Nummern 5010 und 5020 sind im Zusammenhang mit Implantaten nicht berechnungsfähig.</i>  <i>Zu den Kronen nach den Nummern 5000</i>				



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
							<i>bis 5040 gehören Kro- nen (Voll-, Teil- und Teleskopkronen, sowie Wurzelstiftkappen) jeder zahntechnischen Ausführung.</i>				
	Teilleistungen nach den Nummern 500 bis 504:						Teilleistungen nach den Nummern <b>5000</b> bis <b>5040</b>				
<b>505</b>	Enden die Leistungen mit der Präparation der Brückenpfeiler, so ist die Hälfte der jewei- ligen Gebühr berech- nungsfähig.					<b>5050</b>	Enden die Leistungen mit der Präparation der Brückenpfeiler <b>oder</b> <b>Prothesenanker mit</b> <b>Verbindungselemen-</b> <b>ten oder der Abdruck-</b> <b>nahme beim Implantat,</b> so ist die Hälfte der jeweiligen Gebühr be- rechnungsfähig.				
<b>506</b>	Sind darüber hinaus weitere Maßnahmen erfolgt, so sind drei Viertel der jeweiligen Gebühr berechnungs- fähig					<b>5060</b>	Sind darüber hinaus weitere Maßnahmen erfolgt, so sind drei Viertel der jeweiligen Gebühr berechnungs- fähig.				



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
							<i>Die Leistungen nach den Nummern 5050 oder 5060 sind nur berechnungsfähig, wenn es dem Zahnarzt objektiv auf Dauer unmöglich war, die Behandlung fortzusetzen oder eine Fortsetzung aus medizinischen Gründen nicht indiziert war.</i>				
<b>507</b>	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Verbindung von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freiendsattel	400	22,50	51,74	78,73	<b>5070</b>	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Verbindung von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder, <b>Prothesenspannen</b> oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freiendsattel	400	22,50	51,74	78,74



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
508	Versorgung eines Lückengebisses durch eine zusammengesetzte Brücke oder Prothese, je Verbindungselement  Matrize und Patrize gelten als ein Verbindungselement.	230	12,94	29,75	45,27	5080	Versorgung eines Lückengebisses durch eine zusammengesetzte Brücke oder Prothese, je Verbindungselement  <i>Matrize und Patrize gelten als ein Verbindungselement.</i>  <i>Die Leistung nach Nummer 5080 ist neben der Leistung nach Nummer 5040 nicht berechnungsfähig.</i>	230	12,94	29,75	45,27
509	Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements nach Nummer 508	110	6,19	14,22	21,65	5090	Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements nach Nummer <b>5080</b>	110	6,19	14,23	21,65
510	Erneuern des Sekundärteils einer Teleskopkrone einschließlich Abformung	450	25,31	58,21	88,58	5100	Erneuern des Sekundärteils einer Teleskopkrone einschließlich Abformung	450	25,31	58,21	88,58



Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
511	Wiedereingliederung einer endgültigen Brücke nach Wiederherstellung der Funktion	360	20,25	46,56	70,86	5110	Wiedereingliederung einer endgültigen Brücke nach Wiederherstellung der Funktion	360	20,25	46,57	70,87
512	Eingliederung einer provisorischen Brücke einschließlich Entfernung, je provisorische Krone	180	10,12	23,28	35,43	5120	Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung	240	13,50	31,05	47,24
513	Eingliederung einer provisorischen Brücke einschließlich Entfernung, je provisorische Krone mit Stiftverankerung	290	16,31	37,51	57,08						
514	Eingliederung einer provisorischen Brücke einschließlich Entfernung, je zu überbrückende Spanne oder Freiendsattel	160	9,00	20,69	31,49	5140	Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Brückenspanne oder Freiendsattel, einschließlich die Entfernung	80	4,50	10,35	15,75



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
	Das Wiedereingliedern derselben provisorischen Brücke, gegebenenfalls auch mehrmals, einschließlich Entfernung ist mit den Gebühren nach den Nummern 512 bis 514 abgegolten.						<i>Das Wiedereingliedern derselben provisorischen Brücke, gegebenenfalls auch mehrmals, einschließlich Entfernung ist mit den Gebühren nach den Nummern 5120 bis 5140 abgegolten.</i>				
<b>515</b>	Versorgung eines Lückengebisses mit Hilfe einer durch Adhäsivtechnik befestigten Brücke, für die erste zu überbrückende Spanne	730	41,06	94,43	143,69	<b>5150</b>	Versorgung eines Lückengebisses mit Hilfe einer durch Adhäsivtechnik befestigten Brücke, für die erste zu überbrückende Spanne	730	41,06	94,43	143,70
<b>516</b>	Versorgung eines Lückengebisses nach Nummer 515, für jede weitere zu überbrückende Spanne	360	20,25	46,56	70,86	<b>5160</b>	Versorgung eines Lückengebisses nach Nummer 515, für jede weitere zu überbrückende Spanne	360	20,25	46,57	70,87



Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
517	Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer	250	14,06	32,33	49,21	5170	Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/ oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer	250	14,06	32,34	49,21
518	Funktionelle Abformung des Oberkiefers mit individuellem Löffel	450	25,31	58,21	88,58	5180	Funktionelle Abformung des Oberkiefers mit individuellem Löffel	450	25,31	58,21	88,58
519	Funktionelle Abformung des Unterkiefers mit individuellem Löffel	540	30,37	69,85	106,29	5190	Funktionelle Abformung des Unterkiefers mit individuellem Löffel	540	30,37	69,85	106,30
520	Versorgung eines teilbezahnten Kiefers durch eine Teilprothese mit einfachen, gebogenen Halteelementen einschließlich Einschleifen der Auflagen	700	39,37	90,54	137,79	5200	Versorgung eines teilbezahnten Kiefers durch eine Teilprothese mit einfachen, gebogenen Halteelementen einschließlich Einschleifen der Auflagen	700	39,37	90,55	137,79



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
521	Versorgung eines teil- bezahnten Kiefers durch eine Modell- gußprothese mit ge- gossenen Halte- und Stützelementen ein- schließlich Einschlei- fen der Auflagen	1400	78,74	181,09	275,58	5210	Versorgung eines teil- bezahnten Kiefers durch eine Modell- gussprothese mit ge- gossenen Halte- und Stützelementen ein- schließlich Einschlei- fen der Auflagen	1400	78,74	181,10	275,59
522	Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Pro- these bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Ober- kiefer	1850	104,05	239,31	364,16	5220	Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Pro- these <b>oder Deckpro- these</b> bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Ober- kiefer  <i>Eine Deckprothese setzt eine Basisgestal- tung wie bei einer tota- len Prothese voraus.</i>	1850	104,05	239,31	364,17



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
523	Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Unterkiefer	2200	123,73	284,58	433,06	5230	Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese <b>oder Deckprothese</b> bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Unterkiefer  <i>Eine Deckprothese setzt eine Basisgestaltung wie bei einer totalen Prothese voraus.</i>	2200	123,73	284,59	433,06
	Durch die Leistungen nach den Nummern 520 bis 523 sind folgende Leistungen abgegolten: Anatomische Abformungen (auch des Gegenkiefers), Bestimmung der Kieferrelation, Einproben, Einpassen bzw. Einfügen, Nachkontrolle und Korrekturen.						<i>Durch die Leistungen nach den Nummern 5200 bis 5230 sind folgende Leistungen abgegolten: Anatomische Abformungen (auch des Gegenkiefers), Bestimmung der Kieferrelation, Einproben, Einpassen bzw. Einfügen, Nachkontrolle und Korrekturen.</i>				



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
524	Teilleistungen nach den Nummern 520 bis 523:  Für Maßnahmen bis einschließlich Bestimmung der Kieferrelation ist die Hälfte der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig; bei weitergehenden Maßnahmen sind drei Viertel der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig.					5240	Teilleistungen nach den Nummern 5200 und 5230:  <i>Für Maßnahmen bis einschließlich Bestimmung der Kieferrelation ist die Hälfte der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig; bei weitergehenden Maßnahmen sind drei Viertel der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig</i>				
525	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (ohne Abformung)	140	7,87	18,10	27,55	5250	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (ohne Abformung)	140	7,87	18,11	27,56



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
526	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung) einschließlich Halte- und Stützvorrichtungen	270	15,19	34,92	53,14	5260	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung) einschließlich Halte- und Stützvorrichtungen	270	15,19	34,93	53,15
527	Teilunterfütterung einer Prothese	180	10,12	23,28	35,43	5270	Teilunterfütterung einer Prothese	180	10,12	23,28	35,43
528	Vollständige Unterfütterung einer Prothese	270	15,19	34,92	53,14	5280	Vollständige Unterfütterung einer Prothese	270	15,19	34,93	53,15
529	Vollständige Unterfütterung einer Prothese einschließlich funktionseller Randgestaltung, im Oberkiefer	450	25,31	58,21	88,58	5290	Vollständige Unterfütterung einer Prothese einschließlich funktionseller Randgestaltung, im Oberkiefer	450	25,31	58,21	88,58
530	Vollständige Unterfütterung einer Prothese einschließlich funktionseller Randgestaltung, im Oberkiefer	540	30,37	69,85	106,29	5300	Vollständige Unterfütterung einer Prothese einschließlich funktionseller Randgestaltung, im Unterkiefer	540	30,37	69,85	106,30



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
531	Vollständige Unterfüt- terung bei einer De- fektprothese ein- schließlich funktionel- ler Randgestaltung	730	41,06	94,43	143,69	5310	Vollständige Unterfüt- terung bei einer De- fektprothese ein- schließlich funktionel- ler Randgestaltung	730	41,06	94,43	143,70
	<p>Im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 527 bis 531 dürfen Leistungen nach den Nummern 525 und 526 nur berechnet werden, wenn es sich um zeitlich getrennte Verrichtungen handelt.</p> <p>Leistungen nach den Nummern 527 bis 531 sind nur als Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion einer abnehmbaren Prothese berechnungsfähig.</p>						<p><i>Im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 5270 bis 5310 dürfen Leistungen nach den Nummern 5250 und 5260 nur berechnet werden, wenn es sich um zeitlich getrennte Verrichtungen handelt.</i></p> <p><i>Leistungen nach den Nummern 5270 bis 5310 sind nur als Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion einer abnehmbaren Prothese berechnungsfähig.</i></p>				



Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
532	Eingliederung eines Obturators zum Verschluß von Defekten des Gaumens	2200	123,73	284,58	433,06	5320	Eingliederung eines Obturators zum Verschluß von Defekten des Gaumens	2200	123,73	284,59	433,06
533	Eingliederung einer Resektionsprothese zum Verschluß und zum Ausgleich von Defekten der Kiefer	2800	157,48	362,19	551,17	5330	Eingliederung einer Resektionsprothese zum Verschluß und zum Ausgleich von Defekten der Kiefer	2800	157,48	362,20	551,17
534	Eingliederung einer Prothese oder Epithese zum Verschluß extraoraler Weichteildefekte oder zum Ersatz fehlender Gesichtsteile einschl. Stütz-, Halte oder Hilfsvorrichtungen  Maßnahmen zur Weichteilstützung sind mit den Leistungen nach den Nummern 520 bis 534 abgegolten.	7300	410,57	944,30	1436,91	5340	Eingliederung einer Prothese oder Epithese zum Verschluß extraoraler Weichteildefekte oder zum Ersatz fehlender Gesichtsteile einschließlich Stütz-, Halte- oder Hilfsvorrichtungen  <i>Maßnahmen zur Weichteilstützung sind mit den Leistungen nach den Nummern 5200 bis 5340 abgegolten.</i>	7300	410,57	944,30	1436,91



GOZ'88	GOZ 2012
<p><b>G. Kieferorthopädische Leistungen</b></p>	<p><b>G. Kieferorthopädische Leistungen</b></p> <p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Die Leistungen nach den Nummern 6100, 6120, 6140 und 6150 beinhalten auch die Material- und Laborkosten für Standardmaterialien wie zum Beispiel unprogrammierte Edelstahlbrackets, unprogrammierte Attachments und Edelstahlbänder. Werden darüber hinausgehende Materialien verwendet, können die Mehrkosten für diese Materialien gesondert berechnet werden, wenn dies vor der Verwendung mit dem Zahlungspflichtigen nach persönlicher Absprache schriftlich vereinbart worden ist. Diese Vereinbarung hat Angaben über die voraussichtliche Höhe der einzelnen Material- und Laborkosten und die Material- und Laborkosten der in Abzug zu bringenden Standardmaterialien zu enthalten. In der Vereinbarung ist darauf hinzuweisen, dass eine Erstattung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht im vollen Umfang gewährleistet ist.</p>



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
600	Profil- oder Enfacefoto- grafie einschließlich kieferorthopädischer Auswertung	80	4,50	10,34	15,74	6000	Profil- oder Enfacefoto- grafie einschließlich kieferorthopädischer Auswertung  <i>Eine mehr als vierma- lige Berechnung der Leistung nach der Nummer 6000 im Ver- lauf einer kieferortho- pädischen Behandlung ist in der Rechnung zu begründen.</i>	80	4,50	10,35	15,75
601	Anwendung von Me- thoden zur Analyse von Kiefermodellen (dreidimensionale, graphische oder met- rische Analysen, Dia- gramme)	180	10,12	23,28	35,43	6010	Anwendung von Me- thoden zur Analyse von Kiefermodellen (dreidimensionale, graphische oder metri- sche Analysen, Dia- gramme), <i>je Leistung nach Nummer 0060</i>	180	10,12	23,28	35,43



Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
602	Anwendung von Methoden zur Untersuchung des Gesichtschädels (zeichnerische Auswertung von Röntgenaufnahmen des Schädels, Wachstumsanalysen)	360	20,25	46,56	70,86	6020	Anwendung von Methoden zur Untersuchung des Gesichtschädels (zeichnerische Auswertung von Röntgenaufnahmen des Schädels, Wachstumsanalysen)	360	20,25	46,57	70,87
603	Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention, geringer Umfang	1350	75,93	174,63	265,74	6030	Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention, geringer Umfang	1350	75,93	174,63	265,74
604	Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention, mittlerer Umfang	2100	118,11	271,64	413,37	6040	Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention, mittlerer Umfang	2100	118,11	271,65	413,38
605	Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention, hoher Umfang	3600	202,47	465,68	708,65	6050	Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention, hoher Umfang	3600	202,47	465,68	708,65



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
	<p>Bei Maßnahmen von mittlerem Umfang nach der Nummer 604 müssen mindestens drei, bei Maßnahmen von hohem Umfang mindestens vier der Kriterien nach den Buchstaben a bis e erfüllt sein:</p> <p>a) Zahl der bewegten Zahngruppen: zwei und mehr Zahngruppen,</p> <p>b) Ausmaß der Zahn- bewegung: mehr als 2 Millimeter,</p> <p>c) Art der Zahnbewe- gung: körperlich mehr als 2 Millimeter, kon- trollierte Wurzelbewe- gung, direkte Verän- derung der Bißhöhe, Zahndrehung mehr als 30 Grad,</p>						<p>Bei Maßnahmen von mittlerem Umfang nach der Nummer <b>6040</b> müssen mindestens drei, bei Maß- nahmen von hohem Umfang mindestens vier der Kriterien nach den Buchstaben a) bis e) erfüllt sein:</p> <p>a) Zahl der bewegten Zahngruppen: zwei und mehr Zahngrup- pen,</p> <p>b) Ausmaß der Zahn- bewegung: mehr als 2 Millimeter,</p> <p>c) Art der Zahnbewe- gung: körperlich mehr als 2 Millimeter, kon- trollierte Wurzelbewe- gung, direkte Verände- rung der Bisshöhe, Zahndrehung mehr als 30 Grad,</p>				



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
	d) <i>Richtung der Zahn- bewegung: entgegen Wanderungstendenz,</i>  e) <i>Verankerung: mit zusätzlichen intra- o- der extraoralen Maß- nahmen,</i>						d) <i>Richtung der Zahn- bewegung: entgegen Wanderungstendenz,</i>  e) <i>Verankerung: mit zusätzlichen intra- o- der extraoralen Maß- nahmen.</i>				
<b>606</b>	Maßnahmen zur Ein- stellung der Kiefer in den Regelbiß während der Wachstumsphase einschließlich Retenti- on, geringer Umfang	1800	101,24	232,84	354,32	<b>6060</b>	Maßnahmen zur Ein- stellung der Kiefer in den Regelbiss wäh- rend der Wachstums- phase einschließlich Retention, geringer Umfang	1800	101,24	232,84	354,33
<b>607</b>	Maßnahmen zur Ein- stellung der Kiefer in den Regelbiß während der Wachstumsphase einschließlich Retenti- on, mittlerer Umfang	2600	146,23	336,32	511,80	<b>6070</b>	Maßnahmen zur Ein- stellung der Kiefer in den Regelbiss wäh- rend der Wachstums- phase einschließlich Retention, mittlerer Umfang	2600	146,23	336,33	511,80



Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
608	Maßnahmen zur Ein- stellung der Kiefer in den Regelbiß während der Wachstumsphase einschließlich Retenti- on, hoher Umfang	3600	202,47	465,68	708,65	6080	Maßnahmen zur Ein- stellung der Kiefer in den Regelbiss wäh- rend der Wachstums- phase einschließlich Retention, hoher Um- fang	3600	202,47	465,68	708,65
	<i>Bei Maßnahmen von mittlerem Umfang muß mindestens ein Krite- rium nach den Buch- staben a) bis c), bei Maßnahmen von ho- hem Umfang müssen mindestens zwei der Kriterien erfüllt sein:</i>  <i>a) Ausmaß der Biß- verschiebung: mehr als 4 Millimeter,</i>  <i>b) Richtung der durch- zuführenden Bißver- schiebung, Unterkiefer relativ zum Oberkiefer: dorsal,</i>						<i>Bei Maßnahmen von mittlerem Umfang muss mindestens ein Kriterium nach den Buchstaben a) bis c), bei Maßnahmen von hohem Umfang müs- sen mindestens zwei der Kriterien erfüllt sein:</i>  <i>a) Ausmaß der Biss- verschiebung: mehr als 4 Millimeter,</i>  <i>b) Richtung der durch- zuführenden Bissver- schiebung, Unterkiefer relativ zum Oberkiefer: dorsal,</i>				



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
	<p><i>c) Skelettale Bedingungen: ungünstige Wachstumsvoraussetzungen.</i></p> <p><i>Die Leistungen nach den Nummern 603 bis 608 umfassen alle im Behandlungsplan festgelegten Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von bis zu vier Jahren.</i></p> <p><i>Neben den Leistungen nach den Nummern 603 bis 608 sind Leistungen nach den Nummern 619 bis 626 nicht berechnungsfähig.</i></p>						<p><i>c) Skelettale Bedingungen: ungünstige Wachstumsvoraussetzungen.</i></p> <p><i>Die Leistungen nach den Nummern 6030 bis 6080 umfassen alle im Behandlungsplan festgelegten Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von bis zu vier Jahren.</i></p> <p><i>Die Maßnahmen im Sinne der Nummern 6030 bis 6080 umfassen alle Leistungen zur Kieferumformung und Retention bzw. zur Einstellung des Unterkiefers in den Regelbiss, innerhalb eines Zeitraumes von bis zu vier Jahren, unabhängig von den angewandten Behandlungsmethoden oder den verwendeten The-</i></p>				



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
							<i>rapiegeräten.</i>  <i>Neben den Leistungen nach den Nummern 6030 bis 6080 sind Leistungen nach den Nummern 6190 bis 6260 nicht berechnungsfähig.</i>				
<b>609</b>	Maßnahmen zur Einstellung der Okklusion durch alveolären Ausgleich bei abgeschlossener Wachstumsphase einschließlich Retention	700	39,37	90,54	137,79	<b>6090</b>	Maßnahmen zur Einstellung der Okklusion durch alveolären Ausgleich bei abgeschlossener Wachstumsphase einschließlich Retention, <b>je Kiefer</b>	700	39,37	90,55	137,79
<b>610</b>	Eingliederung eines Klebebrackets zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel	165	9,28	21,34	32,47	<b>6100</b>	Eingliederung eines Klebebrackets zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel	165	9,28	21,34	32,48
<b>611</b>	Entfernung eines Klebebrackets einschließlich Polieren und gegebenenfalls Versiegelung des Zahnes	70	3,94	9,05	13,77	<b>6110</b>	Entfernung eines Klebebrackets einschließlich Polieren und gegebenenfalls Versiegelung des Zahnes	70	3,94	9,05	13,78



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
612	Eingliederung eines Bandes zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel	230	12,94	29,75	45,27	6120	Eingliederung eines Bandes zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel	230	12,94	29,75	45,27
613	Entfernung eines Bandes einschließlich Polieren und gegebenenfalls Versiegelung des Zahnes	20	1,12	2,58	3,93	6130	Entfernung eines Bandes einschließlich Polieren und gegebenenfalls Versiegelung des Zahnes	20	1,12	2,59	3,94
614	Eingliederung eines Teilbogens	210	11,81	27,16	41,33	6140	Eingliederung eines Teilbogens	210	11,81	27,16	41,34
615	Eingliederung eines ungeteilten Bogens, alle Zahngruppen umfassend	500	28,12	64,67	98,42	6150	Eingliederung eines ungeteilten Bogens, alle Zahngruppen umfassend, je Kiefer	500	28,12	64,68	98,42
616	Eingliederung einer intra-extraoralen Verankerung (z.B. Headgear)	370	20,81	47,86	72,83	6160	Eingliederung einer intra-/extraoralen Verankerung (z.B. Headgear)	370	20,81	47,86	72,83



Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
617	Eingliederung einer Kopf-Kinn-Kappe	500	28,12	64,67	98,42	6170	Eingliederung einer Kopf-Kinn-Kappe	500	28,12	64,68	98,42
	In den Leistungen nach den Nummern 610 bis 615 sind die Material und Labor-kosten enthalten. Die Kosten für die eingegliederten Hilfsmittel nach den Nummern 616 und 617 sind gesondert berechnungsfähig.						Die Kosten für die eingegliederten Hilfsmittel nach den Nummern 6160 und 6170 sind gesondert berechnungsfähig.				
618	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit und/oder Erweiterung von herausnehmbaren Behandlungsgeräten einschließlich Abformung und Wiedereinfügen, je Kiefer und je Sitzung einmal berechnungsfähig	270	15,19	34,92	53,14	6180	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit und/oder Erweiterung von herausnehmbaren Behandlungsgeräten einschließlich Abformung und Wiedereinfügen, je Kiefer und je Sitzung einmal berechnungsfähig	270	15,19	34,93	53,15



Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
619	Beratendes und belehrendes Gespräch mit Anweisungen zur Beseitigung von schädlichen Gewohnheiten und Dysfunktion  Neben der Leistung nach der Nummer 619 ist eine Leistung nach der Nummer 001 in derselben Sitzung nicht berechnungsfähig.	140	7,87	18,10	27,55	6190	Beratendes und belehrendes Gespräch mit Anweisungen zur Beseitigung von schädlichen Gewohnheiten und Dysfunktionen  <i>Neben der Leistung nach der Nummer 6190 ist die Leistung nach der Nummer 0010 in derselben Sitzung nicht berechnungsfähig</i>	140	7,87	18,11	27,56
620	Eingliedern von Hilfsmitteln zur Beseitigung von Funktionsstörungen (z. B. Mundvorhofplatte) einschließlich Anweisung zum Gebrauch und Kontrollen	450	25,31	58,21	88,58	6200	Eingliedern von Hilfsmitteln zur Beseitigung von Funktionsstörungen (z. B. Mundvorhofplatte) einschließlich Anweisung zum Gebrauch und Kontrollen	450	25,31	58,21	88,58



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
621	Kontrolle des Behandlungsverlaufs oder Weiterführung der Retention einschließlich kleiner Änderungen der Behandlungs- oder Retentionsgeräte, Therapiekontrolle der gesteuerten Extraktion, je Sitzung	90	5,06	11,64	17,71	6210	Kontrolle des Behandlungsverlaufs oder Weiterführung der Retention einschließlich kleiner Änderungen der Behandlungs- oder Retentionsgeräte, Therapiekontrolle der gesteuerten Extraktion, je Sitzung	90	5,06	11,64	17,72
622	Vorbereitende Maßnahmen zur Herstellung von kieferorthopädischen Behandlungsmitteln (z.B. Abformung, Bißnahme), je Kiefer	180	10,12	23,28	35,43	6220	Vorbereitende Maßnahmen zur Herstellung von kieferorthopädischen Behandlungsmitteln (z. B. Abformung, Bissnahme), je Kiefer	180	10,12	23,28	35,43
623	Eingliederung von kieferorthopädischen Behandlungsmitteln, je Kiefer	180	10,12	23,28	35,43	6230	Eingliederung von kieferorthopädischen Behandlungsmitteln, je Kiefer	180	10,12	23,28	35,43



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
624	Maßnahmen zur Ver- hütung von Folgen vorzeitigen Zahnver- lustes (Offenhalten einer Lücke)	270	15,19	34,92	53,14	6240	Maßnahmen zur Ver- hütung von Folgen vorzeitigen Zahnver- lustes (Offenhalten einer Lücke)	270	15,19	34,93	53,15
625	Beseitigung des Dias- temas, als selbständi- ge Leistung	450	25,31	58,21	88,58	6250	Beseitigung des Dias- temas, als selbständi- ge Leistung	450	25,31	58,21	88,58
626	Maßnahmen zur Ein- ordnung eines verla- gerten Zahnes in den Zahnbogen, als selb- ständige Leistung	1100	61,87	142,29	216,53	6260	Maßnahmen zur Ein- ordnung eines verla- gerten Zahnes in den Zahnbogen, als selb- ständige Leistung	1100	61,87	142,29	216,53

GOZ'88	GOZ 2012
<p><b>H. Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen</b></p> <p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Endgültige Kronen, Brücken und Prothesen dürfen nicht als Aufbißbehelfe oder Schienen nach Abschnitt H berechnet werden.</p>	<p><b>H. Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen</b></p> <p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Endgültige Kronen, Brücken und Prothesen dürfen nicht als Aufbissbehelfe oder Schienen nach Abschnitt H berechnet werden.</p>

Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
700	Eingliederung eines Aufbißbehelfs ohne adjustierte Oberfläche	270	15,19	34,92	53,14	7000	Eingliederung eines Aufbissbehelfs ohne adjustierte Oberfläche	270	15,19	34,93	53,15
701	Eingliederung eines Aufbißbehelfs mit adjustierter Oberfläche	800	44,99	103,48	157,47	7010	Eingliederung eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche	800	44,99	103,49	157,48
702	Umarbeitung einer vorhandenen Prothese zum Aufbißbehelf	450	25,31	58,21	88,58	7020	Umarbeitung einer vorhandenen Prothese zum Aufbissbehelf	450	25,31	58,21	88,58



Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
703	Wiederherstellung der Funktion eines Auf-bißbehelfs, z.B. durch Unterfütterung	370	20,81	47,86	72,83	7030	Wiederherstellung der Funktion eines Auf-bißbehelfs, z. B. durch Unterfütterung	370	20,81	47,86	72,83
704	Kontrolle eines Auf-bißbehelfs	65	3,66	8,40	12,79	7040	Kontrolle eines Auf-bißbehelfs	65	3,66	8,41	12,80
705	Kontrolle eines Auf-bißbehelfs mit adjus-tierter Oberfläche: subtraktive Maßnah-men, je Sitzung	180	10,12	23,28	35,43	7050	Kontrolle eines Auf-bißbehelfs mit adjus-tierter Oberfläche: sub-traktive Maßnahmen, je Sitzung	180	10,12	23,28	35,43
706	Kontrolle eines Auf-bißbehelfs mit adjus-tierter Oberfläche: ad-ditive Maßnahmen, je Sitzung	410	23,06	53,03	80,70	7060	Kontrolle eines Auf-bißbehelfs mit adjus-tierter Oberfläche: ad-ditive Maßnahmen, je Sitzung	410	23,06	53,04	80,71
707	Semipermanente Schiene unter Anwen-dung der Ätztechnik, je Interdentalraum	90	5,06	11,64	17,71	7070	Semipermanente Schiene unter Anwen-dung der Ätztechnik, je Interdentalraum	90	5,06	11,64	17,72



Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
708	Versorgung eines Kie-fers mit einem Inte-rimszahnersatz als Langzeitprovisorium, je Krone	450	25,31	52,21	88,58	7080	Versorgung eines Kie-fers mit einem <b>festsit-zenden laborgefertig-ten Provisorium</b> (ein-schließlich Vorpräpa-ration) im indirekten Verfahren, je Zahn oder je Implantat, ein-schließlich die Entfer-nung	600	33,75	77,61	118,11
709	Versorgung eines Kie-fers mit einem Inte-rimszahnersatz als Langzeitprovisorium, je zu überbrückende Spanne oder Freieind-sattel  Die Leistungen nach den Nummern 708 und 709 sind nicht in zeitlichem Zusam-menhang mit der Her-stellung von endgülti-gem Zahnersatz be-rechnungsfähig.	270	15,19	34,92	53,14	7090	Versorgung eines Kie-fers mit einem <b>laborge-fertigten Provisorium</b> (einschließlich Vorprä-paration) im indirekten Verfahren, je Brücken-glied, einschließlich Entfernung  <i>Die Berechnung der Leistungen nach den Nummern 7080 und 7090 setzt voraus, dass es sich bei dem feststehenden laborge-fertigten Provisorium um ein Langzeitprovi-</i>	270	15,19	34,93	53,15



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
							<p><i>sorium mit einer Tra- gezeit von mindestens drei Monaten handelt.</i></p> <p><i>Beträgt die Tragedau- er des festsitzenden laborgefertigten Provi- soriums unter drei Mo- naten, sind anstelle der Leistungen nach den Nummern 7080 und 7090 die Leistun- gen nach den Num- mern 2260, 2270 oder 5120 und 5140 be- rechnungsfähig.</i></p> <p><i>Im Zusammenhang mit den Leistungen nach den Nummern 7080 oder 7090 sind die Leistungen nach den Nummern 2230, 2240, 5050 oder 5060 nicht berechnungsfähig.</i></p>				



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
710	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion eines Interimszahnersatzes, je Krone, Spanne oder Freiendsattel  Die Wiedereingliederung desselben Interimszahnersatzes, gegebenenfalls auch mehrmals, einschließlich Entfernung ist mit den Gebühren nach den Nummern 708 bis 710 abgegolten	200	11,25	25,87	39,36	7100	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion eines <b>Langzeitprovisoriums</b> , je Krone, Spanne oder Freundbrückenglied  Die Wiedereingliederung desselben festsitzenden laborgefertigten <b>Provisoriums</b> nach den Nummern <b>7080</b> oder <b>7090</b> , gegebenenfalls auch mehrmals, einschließlich Entfernung ist mit den Gebühren nach den Nummern <b>7080</b> bis <b>7100</b> abgegolten	200	11,25	25,87	39,37



GOZ'88	GOZ 2012
<b>J. Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen</b>	<b>J. Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen</b>

Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
800	Befunderhebung des stomatognathen Systems nach vorgeschriebenem Formblatt  Die Leistung nach der Nummer 800 umfaßt folgende zahnärztliche Leistungen: prophylaktische, prothetische, parodontologische und okklusale Befunderhebung, funktionsdiagnostische Auswertung von Röntgenaufnahmen des Schädels und der Halswirbelsäule, klinische Reaktionstests (z. B. Resilienztest, Provokationstest).	500	28,12	64,67	98,42	8000	<b>Klinische Funktionsanalyse einschließlich Dokumentation</b>  <i>Die Leistung nach der Nummer 8000 umfasst folgende zahnärztliche Leistungen: prophylaktische, prothetische, parodontologische und okklusale Befunderhebung, funktionsdiagnostische Auswertung von Röntgenaufnahmen des Schädels und der Halswirbelsäule, klinische Reaktionstests (z. B. Resilienztest, Provokationstest).</i>	500	28,12	64,68	98,42



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
	Neben der Leistung nach der Nummer 800 ist eine Leistung nach der Nummer 001 in derselben Sitzung nicht berechnungsfähig.										
801	<p>Registrieren der gelenkbezüglichen Zentrallage des Unterkiefers, je Registrat</p> <p>Die Leistung nach Nummer 801 ist höchstens zweimal berechnungsfähig.</p>	180	10,12	23,28	35,43	8010	<p>Registrieren der gelenkbezüglichen Zentrallage des Unterkiefers <b>auch Stützstiftregistrierung</b>, je Registrat</p> <p><i>Die Leistung nach Nummer 8010 ist je Sitzung höchstens zweimal berechnungsfähig.</i></p> <p><i>Neben der Leistung nach der Nummer 8010 sind die Material- und Laborkosten für die Bissnahme und die Lieferung und Anbringung des Stützstiftbestecks gesondert berechnungsfähig.</i></p>	180	10,12	23,28	35,43



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
802	Modellmontage nach arbiträrer Scharnierachsenbestimmung (eingeschlossen sind die arbiträre Scharnierachsenbestimmung, Anlegen eines Übertragungsbogens, Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator und Modellmontage) einschließlich Material und Laborkosten	400	22,50	51,74	78,73	8020	Arbiträre Scharnierachsenbestimmung (eingeschlossen sind die arbiträre Scharnierachsenbestimmung, das Anlegen eines Übertragungsbogens, das Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator)	300	16,87	30,81	59,05
803	Modellmontage nach kinematischer Scharnierachsenbestimmung (eingeschlossen sind die kinematische Scharnierachsenbestimmung, definitives Markieren der Referenzpunkte, Anlegen eines Übertragungsbogens, Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator und Modellmontage)	550	30,93	71,13	108,26	8030	Kinematische Scharnierachsenbestimmung (eingeschlossen sind die kinematische Scharnierachsenbestimmung, das definitive Markieren der Referenzpunkte, das Anlegen eines Übertragungsbogens, das Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator)	550	30,93	71,15	108,27



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
	einschließlich Material und Laborkosten										
						8035	Kinematische Schar- nierachsenbestim- mung mittels elektro- nischer Aufzeichnung (eingeschlossen sind die kinematische Scharnierachsenbe- stimmung, das defini- tive Markieren der Re- ferenzpunkte, ggf. das Anlegen eines Über- tragungsbogens, ggf. das Koordinieren ei- nes Übertragungsbo- gens mit einem Artiku- lator)	550	30,93	71,15	108,27
							<i>Neben den Leistungen nach den Nummern 8020 bis 8035 sind die Material- und Labor- kosten für die Artikula- tion des Ober- und Unterkiefermodells im (halb) individuellen</i>				



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
							<i>Artikulator gesondert berechnungsfähig.</i>				
<b>804</b>	Montage des Gegenkiefermodells mit Hilfe von Registraten oder ähnlichen Verfahren einschließlich Fixieren und überprüfen der gefundenen Position einschließlich Material und Laborkosten.	200	11,25	58,87	39,36						
<b>805</b>	Registrieren von Unterkieferbewegungen zur Einstellung halbindividueller Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten	350	19,68	45,27	68,89	<b>8050</b>	Registrieren von Unterkieferbewegungen zur Einstellung halbindividueller Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten, je Sitzung	500	28,12	64,68	98,42
<b>806</b>	Registrieren von Unterkieferbewegungen zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten	500	28,12	64,67	98,42	<b>8060</b>	Registrieren von Unterkieferbewegungen zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten, je Sitzung	750	42,18	97,02	147,64



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
	Wird bei unterbrochener Zahnreihe oder Freiendsattel zur Bestimmung der Vertikaldimension eine Bißschablone im Labor angefertigt, so sind die Kosten für die Bißschablone neben den Gebühren nach den Nummern 802 bis 806 gesondert berechnungsfähig.										
						<b>8065</b>	Registrieren von Unterkieferbewegungen mittels elektronischer Aufzeichnung zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten, je Sitzung  <i>Neben den Leistungen nach den Nummern 8050 bis 8065 sind Material- und Labor-</i>	850	47,81	109,95	167,32



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
							<i>kosten für die Einstel- lung des (halb) indivi- duellen Artikulators nach den gemessenen Werten gesondert be- rechnungsfähig.</i>				
807	Aufbau einer individuel- len Frontzahnführung im Artikulator ein- schließlich Material und Laborkosten	150	8,44	19,40	59,52						
808	Diagnostische Maß- nahmen an Modellen im Artikulator einschließ- lich subtraktiver oder additiver Korrekturen, Befundauswertung und Behandlungsplanung	200	11,25	25,87	39,36	8080	Diagnostische Maß- nahmen an Modellen im Artikulator ein- schließlich subtraktiver oder additiver Korrek- turen, Befundauswer- tung und Behand- lungsplanung, je Sit- zung	250	14,06	32,34	49,21



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
809	Diagnostischer Aufbau von Funktionsflächen am natürlichen Gebiß, am festsitzenden und/oder herausnehmbaren Zahnersatz	200	11,25	25,87	39,36	8090	Diagnostischer Aufbau von Funktionsflächen am natürlichen Gebiß, am festsitzenden und/oder herausnehmbaren Zahnersatz, <b>je Sitzung</b>	250	14,06	32,34	49,21
810	Systematische subtraktive Maßnahmen am natürlichen Gebiß, am festsitzenden und/oder herausnehmbaren Zahnersatz, je Zahn- paar  Die Leistung nach der Nummer 810 ist je Sitzung höchstens fünfmal berechnungsfähig.	15	0,84	1,94	2,95	8100	Systematische subtraktive Maßnahmen am natürlichen Gebiß, am festsitzenden und/oder herausnehmbaren Zahnersatz, je Zahn- paar	20	1,12	2,59	3,94

GOZ'88	GOZ 2012
<p><b>K. Implantologische Leistungen</b></p> <p>Allgemeine Bestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die primäre Wundversorgung ist Bestandteil der Leistungen nach Abschnitt K und nicht gesondert berechnungsfähig.</li> <li>2. Die bei den Leistungen nach Abschnitt K verwendeten Implantate und Implantatteile sind gesondert berechnungsfähig.</li> </ol>	<p><b>K. Implantologische Leistungen</b></p> <p>Allgemeine Bestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die primäre Wundversorgung (z. B. Reinigen der Wunde, Wundverschluss ohne zusätzliche Lappenbildung, ggf. einschließlich Fixieren eines plastischen Wundverbandes) ist Bestandteil der Leistungen nach Abschnitt K und nicht gesondert berechnungsfähig.</li> <li>2. Die bei den Leistungen nach Abschnitt K verwendeten Implantate, Implantatteile und nur einmal verwendbare Implantatfräsen sind gesondert berechnungsfähig. Knochenersatzmaterialien sowie Materialien zur Förderung der Blutgerinnung oder der Geweberegeneration (z.B. Membranen), zur Fixierung von Membranen, zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen bei hämorrhagischen Diathesen oder, wenn dies zum Schutz wichtiger anatomischer Strukturen (z.B. Nerven) erforderlich ist, sowie atraumatisches Nahtmaterial oder nur einmal verwendbare Explantationsfräsen, sind gesondert berechnungsfähig.</li> </ol>



Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
900	Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes des Kieferkörpers und der Schleimhaut einschließlich metrischer Auswertung von Röntgenaufnahmen zur Festlegung der Implantatposition mit Hilfe einer individuellen Schablone, je Kiefer	540	30,37	69,85	106,29	9000	Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes, des Kieferkörpers und <b>der angrenzenden knöchernen Strukturen sowie</b> der Schleimhaut, einschließlich metrischer Auswertung von <b>radiologischen Befundunterlagen, Modellen und Fotos</b> zur Feststellung der Implantatposition, <b>ggf.</b> mit Hilfe einer individuellen Schablone <b>zur Diagnostik, einschließlich Implantatauswahl</b> , je Kiefer.  <i>Bei Verwendung einer Röntgenmessschablone sind die Material- und Laborkosten gesondert berechnungsfähig.</i>	884	49,72	114,35	174,01



Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Nummer	Leistung	Punktzahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
						9003	Verwenden einer Orientierungsschablone/ Positionierungsschablone zur Implantation, je Kiefer  <i>Bei Verwendung einer Orientierungsschablone sind die Material- und Laborkosten gesondert berechnungsfähig.</i>	100	5,62	12,94	19,68
						9005	Verwenden einer auf dreidimensionale Daten gestützten Navigationsschablone/ chirurgischen Führungsschablone zur Implantation, ggf. einschließlich Fixierung, je Kiefer  <i>Die verwendeten Fixierungselemente sowie die Material- und Laborkosten der Navigationsschablone sind gesondert berechnungsfähig</i>	300	16,87	38,81	59,05



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
901	Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat	480	27,00	62,09	94,48	9010	Implantatinsertion, je Implantat  Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z.B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkondensation, Knochenglättung im Bereich des Implantates, Einbringen eines enossalen Implantates, einschließlich Verschlusschraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss	1545	86,89	199,86	304,13
902	Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität	90	5,06	11,64	17,71						



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
903	Einbringen eines eno- salen Implantats	480	27,00	62,09	94,48						
						9020	Insertion eines Implan- tates zum temporären Verbleib, auch ortho- dontisches Implantat	515	28,96	66,62	101,38
904	Freilegen eines Implan- tats und Einfügen von Sekundärteilen bei ei- nem zweiphasigen Im- plantationssystem	320	18,00	41,39	62,99	9040	Freilegen eines Im- plantats, und Einfügen eines oder mehrerer Aufbauelemente (z.B. eines Gingivaformer) bei einem zweiphasi- gen Implantatsystem	626	35,21	80,98	123,23
905	Auswechseln eines Se- kundärteils bei einem zusammengesetzten Implantat	320	18,00	41,39	62,99	9050	Entfernen und Wie- dereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Auf- bauelemente bei ei- nem zweiphasigen Implantatsystem wäh- rend der rekonstruktiv- en Phase	313	17,60	40,49	61,61



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
							<p><i>1. Die Leistung nach Nummer 9050 ist nicht neben den Leistungen nach den Nummern 9010 und 9040 berechnungsfähig.</i></p> <p><i>2. Die Leistung nach Nummer 9050 ist je Implantat höchstens dreimal und nur höchstens einmal je Sitzung berechnungsfähig.</i></p>				
<b>906</b>	Präparieren eines Kiefers für subpersonale Gerüstimplantate einschließlich Abformung und Analyse des gewonnenen Modells, je Kiefer	640	35,99	82,78	125,98	<b>9060</b>	<p>Auswechseln von Aufbauelementen (Sekundärteilen) im Reparaturfall</p> <p><i>Die Leistung nach Nummer 9060 ist für ein Implantat höchstens einmal je Sitzung berechnungsfähig.</i></p>	313	17,60	40,49	61,61



Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num-mer	Leistung	Punkt-zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
907	Einsetzen eines subperiostalen Gerüstimplantats einschließlich Fixation	320	18,00	41,39	62,99						
908	Entfernung eines subperiostalen Gerüstimplantats	1100	61,87	142,29	216,53						
909	Einbringen eines Nadelimplantats	90	5,06	11,64	17,71	9090	<p>Knochengewinnung, (z.B. Knochenkollektor oder Knochenschaber) Knochenaufbereitung und -implantation, auch zur Weichteilunterfütterung</p> <p><i>Die Kosten eines einmal verwendbaren Knochenkollektors oder –schabers sind gesondert berechnungsfähig.</i></p>	400	22,50	51,74	78,74



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
						9100	<p>Aufbau des Alveolarfortsatzes durch Augmentation ohne zusätzliche Stabilisierungsmaßnahmen, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich</p> <p>Mit der Leistung nach Nummer 9100 sind folgende Leistungen abgegolten:</p> <p>Lagerbildung, Glättung des Alveolarfortsatzes, ggf. Entnahme von Knochen innerhalb des Aufbaugesbietes, Einbringung von Aufbaumaterial (Knochen und/oder Knochenersatzmaterial) und Wundverschluss mit vollständiger Schleimhautabdeckung, ggf. einschließlich Einbringung und Fixierung resorbierbarer oder nicht resorbierbarer</p>	2694	151,52	348,49	530,31



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
							<p>Barrieren</p> <p>1. Die Leistung nach Nummer 9100 ist für die Glättung des Alveolarfortsatzes im Bereich des Implantatbettes nicht berechnungsfähig.</p> <p>2. Neben der Leistung nach Nummer 9100 sind die Leistungen nach der Nummer 9130 nicht berechnungsfähig.</p> <p>3. Wird die Leistung nach Nummer 9100 in derselben Kieferhälfte neben der Leistung nach Nummer 9110 erbracht, ist die Hälfte der Gebühr der Nummer 9100 berechnungsfähig</p> <p>4. Wird die Leistung nach Nummer 9100 in</p>				



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
							<i>derselben Kieferhälfte neben der Leistung nach Nummer 9120 erbracht, ist ein Drittel der Gebühr der Nummer 9100 berechnungsfähig.</i>				
						<b>9110</b>	<p>Geschlossene Sinusbodenelevation vom Kieferkamm aus (interner Sinuslift)</p> <p>Mit einer Leistung nach Nummer 9110 sind folgende Leistungen abgegolten:</p> <p>Schaffung des Zugangs durch die Alveole oder das Implantatfach, Anhebung des Kieferhöhlenbodens durch knochenverdrängende oder knochenverdichtende Maßnahmen und der</p>	1500	84,36	194,04	295,27



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
							<p>Kieferhöhlenmembran, Entnahme von Kno- chenspänen innerhalb des Aufbaugesbietes des Implantatfaches und Einbringen von Aufbaumaterial (Kno- chen und/oder Kno- chenersatzmaterial)</p> <p><i>Die Leistung nach Nummer 9110 ist für dieselbe Implantat- kavität nicht neben den Leistungen nach den Nummern 9120 und 9130 berech- nungsfähig.</i></p>				
						<b>9120</b>	<p>Sinusbodenelevation durch externe Kno- chenfensterung (ex- terner Sinuslift), je Kie- ferhälfte</p> <p>Mit einer Leistung nach Nummer 9120 sind folgende Leistun-</p>	3000	168,73	388,07	590,94



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
							<p>gen abgegolten:</p> <p>Schaffung des Zu- gangs zur Kieferhöhle durch Knochenfenste- rung (auch Knochen- deckel), Präparation der Kieferhöhlen- membran, Anhebung des Kieferhöhlenbo- dens und der Kiefer- höhlenmembran, La- gerbildung, ggf. Ent- nahme von Knochen- spänen innerhalb des Aufbaugesbietes, Ein- bringung von Aufbau- material (Knochen und/oder Knochener- satzmaterial), ggf. Einbringung resorbier- barer oder nicht resor- bierbarer Barrieren – einschließlich Fixie- rung –, ggf. Reposition des Knochendeckels, Verschluss der Kiefer- höhle und Wundver- schluss</p>				



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
						9130	Spaltung und Sprei- zung von Knochen- segmenten (Bone Splitting) ggf. mit Auf- füllung der Spalträume mittels Knochen oder Knochenersatzmateri- al, ggf. einschließlich zusätzlicher Osteosyn- thesemaßnahmen, ggf. einschließlich Einbringung resorbier- barer oder nicht resor- bierbarer Barrieren und deren Fixierung -, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, oder vertikale Distrak- tion des Alveolarfort- satzes, einschließlich Fixierung, je Kiefer- hälfte oder Frontzahn- bereich  <i>Neben der Leistung nach Nummer 9130 ist die Leistung nach der Nummer 9100 nicht berechnungsfähig.</i>	1540	86,61	199,21	303,14



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
						9140	<p>Intraorale Entnahme von Knochen außerhalb des Aufbaugesbietes ggf. einschließlich Aufbereitung des Knochenmaterials und/oder der Aufnahme-region, einschließlich der notwendigen Versorgung der Entnahmestelle, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich</p> <p><i>Bei Entnahme von einem oder mehreren Knochenblöcken ist das Doppelte der Gebühr nach Nummer 9140 berechnungsfähig. Von einem Knochenblock im Sinne dieser Abrechnungsbestimmung ist auszugehen, wenn dieser bei der Implantation eigenständig fixiert werden muss.</i></p>	650	36,56	84,08	127,95



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
						9150	Fixation oder Stabili- sierung des Augmen- tates durch Osteosyn- thesemaßnahmen (z. B. Schrauben- oder Plattenosteosynthese oder Titannetze), zu- sätzlich zu der Leis- tung nach der Num- mer 9100, je Kiefer- hälfte oder Frontzahn- bereich	675	37,96	87,32	132,87
						9160	Entfernung unter der Schleimhaut liegender Materialien (z. B. Bar- rieren – einschließlich Fixierung –, Osteosyn- thesematerial), je Kie- ferhälfte oder Front- zahnbereich	330	18,56	42,69	64,96



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
						9170	Entfernung im Kno- chen liegender Mate- rialien durch Osteoto- mie (z. B. Osteosyn- thesematerial, Kno- chenschrauben) oder Entfernung eines sub- periostalen Gerüstim- plantats, je Kieferhäl- fte oder Frontzahnbe- reich  <i>Die Entfernung eines Implantats ist mit der Gebühr für die Leis- tungen nach den Nummern 3000 und 3030 abgegolten.</i>	500	28,12	64,68	98,42

GOZ'88	GOZ 2012
	<p><b>L. Zuschläge zu bestimmten zahnärztlich-chirurgischen Leistungen</b></p> <p><b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei nichtstationärer Durchführung bestimmter zahnärztlich-chirurgischer Leistungen in der Praxis niedergelassener Zahnärzte oder in Krankenhäusern können zur Abgeltung der Kosten für die Aufbereitung wiederverwendbarer Operationsmaterialien bzw. – geräte und/oder von Materialien, die mit der einmaligen Verwendung verbraucht sind, Zuschläge berechnet werden.</li> <li>2. Die Zuschläge nach den Nummern 0500 bis 0530 sind nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig.</li> <li>3. Die Zuschläge nach den Nummern 0500 bis 0530 sind zahnärztlich-chirurgischen Leistungen <ul style="list-style-type: none"> <li>- nach den Nummern 3020, 3030, 3040, 3045, 3090, 3100, 3110, 3120, 3130, 3140, 3160, 3190, 3200, 3230, 3240, 3250, 3260, 3270, 3280 in Abschnitt D,</li> <li>- nach den Nummern 4090, 4100, 4130 und 4133 in Abschnitt E sowie</li> <li>- nach den Nummern 9010, 9020, 9090, 9100, 9110, 9120, 9130, 9140, 9150, 9160 und 9170 in Abschnitt K zuzuordnen.</li> </ul> </li> <li>4. Die Zuschläge sind in der Rechnung unmittelbar im Anschluss an die zugeordnete zahnärztlich-chirurgische Leistung aufzuführen.</li> </ol>



5. Maßgeblich für den Ansatz eines Zuschlages nach den Nummern 0500 bis 0530 ist die erbrachte zahnärztlich-chirurgische Leistung mit der höchsten Punktzahl. Eine Zuordnung des Zuschlags nach den Nummern 0500 bis 0530 zu der Summe der jeweils ambulant erbrachten einzelnen zahnärztlich-chirurgischen Leistungen ist nicht möglich.
6. Die Zuschläge nach den Nummern 0500 bis 0530 sind nicht berechnungsfähig, wenn der Patient an demselben Tag wegen derselben Erkrankung in stationäre Krankenhausbehandlung aufgenommen wird; das gilt nicht, wenn die stationäre Behandlung wegen unvorhersehbarer Komplikationen während oder nach der nichtstationären Operation notwendig und entsprechend begründet wird.
7. Die Zuschläge nach den Nummern 0110, 0120 sowie 0500 bis 0530 sind neben den entsprechenden Zuschlägen nach den Nummern 440 bis 445 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen für dieselbe Sitzung nicht berechnungsfähig.



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
						0500	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 250 bis 499 Punkten bewertet sind, oder zu den Leistungen nach den Nummern 4090 oder 4130  <i>Der Zuschlag nach Nummer 0500 ist je Behandlungstag nur einmal berechnungsfähig. Der Zuschlag nach Nummer 0500 ist neben den Zuschlägen nach den Nummern 0510 bis 0530 nicht berechnungsfähig.</i>	400	22,50		



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
						0510	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 500 bis 799 Punkten bewertet sind  <i>Der Zuschlag nach Nummer 0510 ist je Behandlungstag nur einmal berechnungsfähig. Der Zuschlag nach Nummer 0520 ist neben den Zuschlägen nach den Nummern 0500, 0520 und/oder 0530 nicht berechnungsfähig.</i>	750	42,18		



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
						0520	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 800 bis 1199 Punkten bewertet sind  <i>Der Zuschlag nach Nummer 0520 ist je Behandlungstag nur einmal berechnungsfähig. Der Zuschlag nach Nummer 0520 ist neben den Zuschlägen nach den Nummern 0500, 0510 und/oder 0530 nicht berechnungsfähig.</i>	1300	73,11		



Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach	Num- mer	Leistung	Punkt- zahl	1fach	2,3 fach	3,5 fach
						0530	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 1200 und mehr Punkten bewertet sind  <i>Der Zuschlag nach Nummer 0530 ist je Behandlungstag nur einmal berechnungsfähig. Der Zuschlag nach Nummer 0530 ist neben den Zuschlägen nach den Nummern 0500 bis 0520 nicht berechnungsfähig.</i>	2200	123,73		